

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE05SFPR004
Bezeichnung auf Englisch	Programme ESF Plus 2021 - 2027 Berlin
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Berlin
Version	1.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE3 - Berlin DE30 - Berlin DE300 - Berlin
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	☐ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen	6
Tabelle 1.....	15
2. Prioritäten.....	22
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	22
2.1.1. Priorität: 1. Priorität 1	22
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)	22
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	22
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	22
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	24
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	24
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	25
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	25
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	25
2.1.1.1.2. Indikatoren	25
Tabelle 2: Outputindikatoren	26
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	26
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	26
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	26
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	26
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... ..	27
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	27
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	27
2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)	29
2.1.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	29
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	29
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	31
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	31
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	32
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	32
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	32
2.1.1.1.2. Indikatoren	32
Tabelle 2: Outputindikatoren	32
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	33
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	33

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	33
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	33
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	34
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	34
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	34
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+).....	36
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	36
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	36
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	38
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	38
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	39
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	39
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	39
2.1.1.1.2. Indikatoren	40
Tabelle 2: Outputindikatoren	40
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	40
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	40
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	40
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	41
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	41
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	41
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	42
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+).....	43
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	43
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	43
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	45
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	45
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	46
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	46
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	47
2.1.1.1.2. Indikatoren	47
Tabelle 2: Outputindikatoren	47
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	47
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	48

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	48
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	49
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	49
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	49
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	50
2.2. Priorität technische Hilfe	51
3. Finanzierungsplan	52
3.1. Übertragungen und Beiträge (1)	52
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	52
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung).....	52
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen .	53
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)	53
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	53
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	53
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	53
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung).....	53
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	54
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen	54
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	54
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben.....	54
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	54
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	54
3.4. Rückübertragungen (1)	55
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren).....	55
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung).....	55
3.5. Mittelausstattung nach Jahr.....	56
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	56
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	57
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag.....	57
4. Grundlegende Voraussetzungen	58
5. Programmbehörden.....	76
Tabelle 13: Programmbehörden.....	76
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	76
6. Partnerschaft	78
7. Kommunikation und Sichtbarkeit	81
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	83
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	83
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	84
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	84
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	85
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	85

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)	85
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.	85
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.	85
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	85
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	86
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	87
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	87
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	88
Anlage 3	89
DOKUMENTE	90

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

1.1 Zentrale Entwicklungstrends und Aufgaben für den ESF+ in Berlin

Die Strategie des ESF+ in Berlin in der Förderperiode 2021-2027 basiert auf den zentralen Entwicklungen der letzten Jahre in Wirtschaft, Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Bildungssystem:

1. *Berlin wächst weiter, wird jünger und vielfältiger:* Von 2014 bis 2020 stieg die Bevölkerungszahl deutlich an, v. a. bei den unter 25-Jährigen sowie der nicht-deutschen Bevölkerung. Prognostiziert wird ein weiteres Bevölkerungswachstum von knapp 5% bis 2030 (StaBu 2021).
2. *Wirtschaftliches Wachstum und steigende Erwerbstätigkeit:* Berlins Wirtschaft ist bis zum Beginn der COVID-19-Pandemie überdurchschnittlich gewachsen, sodass die Erwerbstätigkeit anstieg (auf 78,5% 2019). 2020 hat die Pandemie einen merklichen Rückgang verursacht (77,1%, Eurostat 2021c) Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nahm zwischen 2014 und 2020 um ca. ein Fünftel zu (BA 2021a).
3. *Weiterhin Geschlechterungleichheiten am Arbeitsmarkt:* Am Arbeitsmarkt sind nach wie vor signifikante Geschlechterungleichheiten festzustellen, die sich u. a. in einem überproportionalen Anteil von Frauen in Teilzeit sowie in geringfügiger Beschäftigung und einem im Vergleich zu Männern geringeren Arbeitsvolumen manifestieren. Vom Anstieg der Erwerbstätigkeit und der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung haben Männer stärker profitiert als Frauen, deren Erwerbsbeteiligung deutlich unter der der Männer liegt (Eurostat 2021c, BA 2021a).
4. *Zunehmender Fachkräftebedarf:* Mit der Belegung des Arbeitsmarkts war ein zunehmender Fachkräftebedarf verbunden. Dies galt bis März 2020 v. a. für die Bereiche Gesundheit, Pflege, Sozialwesen, Bildung, Handwerk, Ingenieurwesen sowie Tourismus, Gastronomie und Kulturwesen. Danach ist pandemiebedingt die Nachfrage in Tourismus, Gastronomie und Kultur stark gesunken (BA 2021d).
5. *Strukturschwächen bei Wirtschaft und Arbeitsmarkt bestehen fort:* Trotz der bis März 2020 ausgeprägt positiven wirtschaftlichen Entwicklung sind die bereits langjährig bestehenden Strukturschwächen in Berlin noch nicht beseitigt. Die gesamtwirtschaftliche Produktivität liegt unter dem deutschen Durchschnitt. Industrie und höherwertige unternehmensbezogene Dienstleistungen spielen eine relativ geringe Rolle und die FuE-Tätigkeit der Unternehmen ist relativ gering. Dies schlägt sich in zu wenig anspruchsvollen, zukunftsorientierten und gut bezahlten Tätigkeiten nieder. Die Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft an den digitalen, technologischen und ökologischen Wandel und die Erhöhung der Innovationstätigkeit von Unternehmen sind auch in Zukunft von großer Bedeutung. Eine Schlüsselrolle kommt hierbei der dynamischen, innovativen und kreativen Gründungsszene der Stadt zu.
6. *Überdurchschnittliche Betroffenheit von Armut und sozialer Ausgrenzung:* Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sind anteilig mehr Menschen von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen (Statistische Ämter 2020b). Besonders große Armutsrisiken bestehen für Kinder und Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Menschen mit niedrigem Bildungsabschluss, frühe Schulabgänger/-innen, Alleinerziehende sowie Menschen mit Migrationshintergrund (Indikatorenbericht 2021).
7. *Integrationserfolge am Arbeitsmarkt unterschiedlich stark ausgeprägt:* Zwar haben von der günstigen Arbeitsmarktentwicklung bis Anfang 2020 auch Langzeitarbeitslose profitiert. Nach wie vor zeigen sich jedoch große Schwierigkeiten bei der Heranführung von Menschen ohne Bildungsabschlüsse, Nichtdeutschen (und hier v. a. Frauen), Älteren und gesundheitlich Beeinträchtigten an den Arbeitsmarkt (BA 2021b).
8. *Besonders große Herausforderungen im allgemeinbildenden Schulsystem:* Nach wie vor verlassen rd. 10% der Schüler/-innen und damit ein höherer Anteil als im Bundesdurchschnitt die Schule ohne allgemeinbildenden Abschluss (Statistische Ämter 2020a). Ein guter Bildungsabschluss hängt in Berlin signifikant von der sozialen Herkunft und v. a. von einem Migrationshintergrund ab (Neumann et al. 2017, S. 488 ff.).

9. *Geringe Effektivität beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf:* Trotz der vielfältigen Angebote im Übergangssystem gelingt es nur unzureichend, benachteiligten jungen Menschen tragfähige Anschlussperspektiven zu bieten und sie effektiv beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen. Folgen sind anhaltend überdurchschnittliche NEET-Quoten (Not in Education, Employment or Training), Arbeitslosenquoten bei den unter 25-Jährigen und Ausbildungsabbruchsquoten. Humanressourcen, die für die Fachkräftesicherung von großer Bedeutung sind, werden bislang nur unzureichend entwickelt.

Zusammenfassend ergeben sich die folgenden zentralen Aufgaben für den ESF+:

1. *Aufgabe: Verbesserung der Chancen und Erfolge junger Menschen in der Schule und beim Übergang in Ausbildung und Beruf*
2. *Aufgabe: Integration von besonders von Ausgrenzung und Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen in Arbeit und Gesellschaft*
3. *Aufgabe: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen*
4. *Aufgabe: Verbesserung der Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft durch Unterstützung von Gründungen*
5. *Aufgabe: Verbesserte Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Bildung, Erwerbstätigkeit und Gesellschaft*

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem abrupten wirtschaftlichen Einbruch geführt, der sich entsprechend negativ auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat. Da Berlins Wirtschaftsstruktur in hohem Maße durch Branchen wie Tourismus, Kultur und Veranstaltungswirtschaft geprägt ist, ist der Einbruch stärker als in vielen anderen Bundesländern. Trotz massiver Ausweitung von Kurzarbeitsregelungen und Hilfen für Betriebe ist die Arbeitslosigkeit drastisch gestiegen und lag auch im Spätsommer 2021 deutlich über dem Niveau vor Beginn der Pandemie. Schulschließungen, die Einführung digitaler Lernformate und von Wechselunterricht haben zu einer weiteren Verschärfung von Bildungsungleichheiten geführt. Die soziale Lage vulnerabler Bevölkerungsgruppen hat sich verschlechtert.

1.2 Grundlagen der Strategieentwicklung

Für die Entwicklung der Strategie für den ESF+ in Berlin wurden neben den o. g. Entwicklungen und Herausforderungen weitere Grundlagen herangezogen:

1. Europäische Säule sozialer Rechte
2. Länderspezifische Empfehlungen des Rates
3. Länderbericht Deutschland der Europäischen Kommission (2019) mit den Investitionsleitlinien zu den Strukturfonds
4. Nationale Reformprogramme Deutschlands
5. deutsche Partnerschaftsvereinbarung
6. landespolitische Prioritäten (Koalitionsvereinbarung, Richtlinien der Regierungspolitik, zentrale landespolitische Strategiedokumente)
7. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und der im Herbst 2020 vorgelegten sozioökonomischen Analyse

1.3 Strategie, Ziele und Programmschwerpunkte des Berliner ESF+-Programms „Bilden! – Fördern! – Chancen nutzen!“

Im Zentrum der ESF+-Strategie in der Förderperiode 2021-2027 steht das politische Ziel 4 „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“.

Basierend auf den Analyseergebnissen zu den Herausforderungen und den Schwerpunktsetzungen, die sich aus den zentralen Dokumenten auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene ergeben, trägt das Berliner ESF+-Programm den Titel „Bilden! – Fördern! – Chancen nutzen!“. Mit dem Titel werden die

drei *Programmschwerpunkte* beschrieben. Für das Programm werden vier spezifische Ziele (SZ) der ESF+-Verordnung ausgewählt:

1. *Programmschwerpunkt „Bilden!“*

1. Im Fokus des Berliner ESF+-Programms steht in strategischer wie finanzieller Hinsicht der Programmschwerpunkt „Bilden!“. Ziel ist es, Bildungserfolge zu erhöhen und bestehende Bildungsungleichheiten in der Schule sowie beim Übergang in Ausbildung und Beruf zu reduzieren. Der ESF+ konzentriert sich hierbei auf junge Menschen, die aufgrund von sozialen Faktoren, eines Migrationshintergrunds oder von individuellen Problemen beim Zugang zur Bildung und beim Bildungserfolg benachteiligt sind.
2. Der Programmschwerpunkt „Bilden!“ ist dem SZ f zugeordnet. Er greift unmittelbar die länderspezifische Empfehlung auf, die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau von benachteiligten Gruppen zu verbessern, und spricht in besonderer Weise die in den Investitionsleitlinien betonte Notwendigkeit an, Bildungsungleichheiten aufgrund der sozialen Herkunft und der nicht-deutschen Herkunftssprache zu beseitigen und die Übergänge im Bildungssystem zu verbessern.

2. *Programmschwerpunkt „Fördern!“*

1. Der ESF+ wird wie bereits in den früheren Förderperioden besonders benachteiligte Menschen entsprechend ihrer vielfältigen Lebenslagen zielgerichtet unterstützen, um Armuts- und Ausgrenzungsprozesse zu verhindern, soziale Integration zu ermöglichen und die Grundlagen für eine Eingliederung in Bildung, Ausbildung oder Beschäftigung zu schaffen.
2. Der Programmschwerpunkt „Fördern!“ richtet sich auf das SZ l und greift die in den Investitionsleitlinien hervorgehobene Notwendigkeit zur Förderung von Menschen auf, die am stärksten von Armut, sozialer Ausgrenzung und Benachteiligungen betroffen sind.

3. *Programmschwerpunkt „Chancen nutzen!“*

1. Mit diesem Programmschwerpunkt sollen Erwerbspotenziale von Frauen gehoben werden, indem der (Wieder-)Einstieg in eine Beschäftigung, die Gründung eines eigenen Unternehmens und die Verstetigung bzw. Ausweitung einer bestehenden Erwerbstätigkeit unterstützt werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen des SZ c. Sie trägt der zentralen Bedeutung der Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen für die Bewältigung des Fachkräftemangels Rechnung, die im Länderbericht 2019 herausgearbeitet wurde.
2. Zudem zielt der Programmschwerpunkt auf die Steigerung von Erfolg und Dauerhaftigkeit von Gründungen in technologieorientierten, innovativen und kreativen Bereichen. Durch Unterstützung von Gründungen soll zum weiter notwendigen Strukturwandel, zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und zur Schaffung zusätzlicher attraktiver Beschäftigungsmöglichkeiten beigetragen werden. Die Förderung, die im SZ d realisiert wird, greift den Investitionsbedarf auf, der in den Investitionsleitlinien für das politische Ziel 1 („Ein intelligenteres Europa“) hinsichtlich der Stärkung von KMU und v. a. von Startups identifiziert wurde. Wie in der ESF+-Verordnung vorgesehen, soll der ESF+ in Berlin Beiträge auch zum politischen Ziel 1 leisten.

Mit den Programmschwerpunkten werden die Kernziele des von der Kommission vorgelegten Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt (Beschäftigungsziel, Weiterbildungsziel, Armutsbekämpfungsziel).

Die strategische Schwerpunktsetzung des Programms schlägt sich in einer ausgeprägten finanziellen Konzentration nieder: 37% der ESF+-Mittel sind für die Unterstützung der Jugendbeschäftigung (Jugendgarantie, SZ f und l) vorgesehen, weitere 4% für die Bekämpfung von Kinderarmut (SZ f). 29% der ESF+-Mittel sind für die Unterstützung der sozialen Inklusion eingeplant (SZ l).

Der Strategie für den ESF+ in Berlin berücksichtigt die bereichsübergreifenden Grundsätze „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung der Geschlechter“:

- Zur Unterstützung von *Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung* wird wie bislang eine Doppelstrategie verfolgt. Dies beinhaltet einen integrierten Ansatz, durch den die Förderung allen

Personen mit Unterstützungsbedarf zugänglich sein soll. Ergänzend werden Instrumente eingesetzt, die den spezifischen Unterstützungsbedarf von Gruppen aufgreifen, die von zu geringen Chancen oder von Diskriminierung betroffen sind. Besonderes Anliegen des ESF+ ist eine auf alle Lebenslagen bezogene Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund.

- Auch in Bezug auf die *Gleichstellung der Geschlechter* wird eine Doppelstrategie verfolgt. Zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Männern zu allen Förderangeboten hinzu kommt die gleichstellungsspezifische Förderung der Frauenerwerbstätigkeit im SZ c.

Zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter bei der Umsetzung des ESF+ wird sich der Arbeitskreis ESF regelmäßig mit diesem Thema befassen. Darüber hinaus legt die Verwaltungsbehörde ab 2024 alle zwei Jahre einen Bericht zum Gender Budgeting vor.

Beiträge zur *ökologischen Nachhaltigkeit* soll der ESF+ vor allem durch die Heranführung von jungen Menschen an Grundlagen des klimaneutralen und umweltschonenden Wirtschaftens bzw. an eine Berufswahl in umweltrelevanten Bereichen sowie die Unterstützung von Gründungsvorhaben aus den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft leisten. Positive Effekte für ökologische Nachhaltigkeit sollen zudem durch eine Sensibilisierung in allen Förderinstrumenten abgesichert werden, indem z. B. Aspekte des ressourcen- und umweltschonenden Wirtschaftens angesprochen und in Beziehung zum Handeln der Teilnehmer/-innen gesetzt werden. Der ESF+ wird damit im Rahmen seiner Möglichkeiten Beiträge zur neuen Wachstumsstrategie des europäischen Grünen Deal leisten und den Übergang zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft ohne Netto-Treibgasemissionen unterstützen. Er orientiert sich hierbei an den UN-Nachhaltigkeitszielen sowie an den Zielen des Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplane.

Einen weiteren wichtigen Querschnittsaspekt, der alle spezifischen Ziele und Zielgruppen betrifft, stellt die *Stärkung der digitalen Kompetenzen* dar. Durch den ESF+-Einsatz wird der digitale Wandel im Sinne der europäischen Digitalstrategie unterstützt und dazu beigetragen, dass gemäß der „Digitalen Dekade“ Europas mindestens 80% der Erwachsenen bis 2030 über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen. Durch den Kompetenzaufbau wird ein Beitrag zur Schaffung von Synergien mit europäischen Programmen wie „Digitales Europa“ geleistet.

Die ESF+-Förderung wird auf die schulische Bildung, die aktive Arbeitsmarktpolitik sowie auf Förderansätze der sozialen Inklusion konzentriert. Die Förderung ist damit auf die Bereitstellung von öffentlichen Gütern und so per se auf die Beseitigung von Marktversagen gerichtet.

1.4 Herausforderungen im Programmschwerpunkt „Bilden!“ und Antworten des ESF+

Die Analyse der für den *Programmschwerpunkt „Bilden!“* relevanten Entwicklungen legt die strukturellen Probleme im Berliner Bildungssystem offen:

- Der Anteil der Schulabgänger/-innen, die die Schule ohne allgemeinbildenden Abschluss bzw. Berufsbildungsreife verlassen, liegt seit 2015 in der Größenordnung von 10% der altersgleichen Bevölkerung und damit erheblich über dem bundesweiten Wert (Kultusministerkonferenz 2021). Bei den Schüler/-innen nicht-deutscher Herkunftssprache ist der Anteil der Abgänger/-innen ohne Abschluss besonders hoch (SenBJF 2021).
- Berlin hat das EU 2020-Ziel, den Anteil der 18- bis 24-Jährigen, die weder eine Berufsausbildung abschließen noch die Hochschulreife erwerben, auf unter 10% zu senken, in den letzten Jahren durchgehend nicht erreicht. Der Anteil lag 2020 mit 10,6% weiter über dem bundesweiten Referenzwert (10,1%, Eurostat 2021a).
- Schwierig ist auch die Situation junger Menschen, die weder in Beschäftigung stehen noch an einer Qualifizierung oder Bildungsmaßnahme teilnehmen (NEET). 2020 lag der NEET-Anteil in Berlin (10,0%) wie in den Vorjahren über dem bundesweiten Wert (7,3%, Eurostat 2021b).
- Auf dem Ausbildungsmarkt sind anhaltend hohe Anteile von unversorgten Bewerber/-innen, darunter viele Nichtdeutsche, zu verzeichnen. Ende des Vermittlungsjahres 2019/2020 waren 17,8% der Bewerber/-innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht vermittelt (vgl. BA

2020). Nach wie vor stellt der Ausbildungsabbruch ein großes Problem dar: Die Quote der vorzeitigen Vertragsauflösungen lag im Jahr 2019 bei 35,7% (BiBB 2021).

- Die Vielzahl der Unterstützungsmaßnahmen unterschiedlicher Akteure aus Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Senatsverwaltungen sowie die Komplexität von Regelfördersystem und ergänzenden Maßnahmen erschwerten in der Vergangenheit eine transparente, koordinierte und zielgerichtete Förderung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung und den Beruf.

Die dargestellten Entwicklungen bestätigen die Relevanz der im Länderbericht 2019 ausgesprochenen Empfehlungen für Berlin: Mehr Durchlässigkeit im Bildungssystem, Erhöhung der Bildungschancen von Benachteiligten, v. a. von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, und eine verbesserte strategische Planung des Übergangs von Schule in Ausbildung und Beruf sind in Berlin mehr denn je wichtige Themen. Frühzeitige und präventive Ansätze zur Erhöhung der Bildungschancen und zur Erzielung größerer Bildungserfolge stehen auch deshalb im Fokus des ESF+ in Berlin, da mit ihnen die Teilhabechancen von bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen erhöht werden. Mit dem Programmschwerpunkt „Bilden!“ kann so auch ein Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut geleistet werden.

Der ESF+ wird deshalb einen deutlichen finanziellen sowie inhaltlich-strategischen Fokus auf den Programmschwerpunkt „Bilden!“ setzen, um strukturelle Effekte bei der Weiterentwicklung des Berliner Systems für den Übergang von der Schule in die Ausbildung und den Beruf zu erzielen. Im Programmschwerpunkt „Bilden!“ werden Förderinstrumente besondere Bedeutung haben, die über die Jugendberufsagentur Berlin (JBA) koordiniert werden.

Die 2015 geschaffene JBA basiert auf einer Vereinbarung zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, den für Bildung und für Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen, Bezirken, Sozial- und weiteren Partnern. Durch die JBA erhalten unter 25-Jährige, die noch keine abgeschlossene Ausbildung haben, ein abgestimmtes Beratungs- und Unterstützungsangebot „unter einem Dach“.

Teil des Aufbauprozesses der JBA ist die Koordinierung, Bündelung und Verzahnung der Unterstützungsangebote durch eine kohärente Maßnahmeplanung, die mit Hilfe des ESF+ weiter gestärkt werden soll. Ziel ist es, Transparenz, Bedarfsgerechtigkeit und Effektivität der Angebote aus den verschiedenen Regelsystemen und den weiteren Förderangeboten einschließlich des ESF+ zu erhöhen. Die verbesserte Abstimmung soll dazu beitragen, dass junge Menschen entsprechend ihrem individuellen Bedarf und im Sinne ineinandergreifender Bildungsketten erfolgreich unterstützt werden können.

Aus dem ESF+ sollen im Rahmen der JBA sowohl bewährte Förderinstrumente fortgeführt und weiterentwickelt als auch neue eingeführt werden: So soll die Förderung der Bildungsbegleitung im Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ der beruflichen Schulen fortgeführt, aber zukünftig auf den Unterstützungsbedarf von besonders benachteiligten Lernenden zugeschnitten und der Ansatz auf die Sekundarstufe I ausgeweitet werden. Ein neues Instrument richtet sich auf die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen und die schnelle Eingliederung von Abbrecher/-innen in ein alternatives Ausbildungsangebot.

Neben der Forcierung der kohärenten Maßnahmeplanung über die JBA wird der ESF+ weitere Akzente bei der Vorbereitung junger Menschen auf Berufsausbildung und Studium im Rahmen der Freiwilligenjahre, bei spezifischen Maßnahmen für junge Menschen mit Migrationshintergrund sowie bei der Vorbereitung auf das Nachholen des Mittleren Schulabschlusses setzen.

1.5 Herausforderungen im Programmschwerpunkt „Fördern!“ und Antworten des ESF+

Der *Programmschwerpunkt „Fördern!“* fokussiert den ESF auf die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vor dem Hintergrund folgender Herausforderungen:

- Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt besteht in Berlin nach wie vor ein höheres Armutsrisiko: 2019 waren 19,3% der Menschen armutsgefährdet (Deutschland: 15,9%, Statistische Ämter 2020b).
- Ein ausgeprägtes Armutsrisiko besteht in Berlin v. a. für Kinder und junge Menschen, Langzeiterwerbslose, Menschen mit niedrigem Bildungsabschluss, Menschen in Haushalten mit

vielen Kindern, Alleinerziehende und Menschen mit Migrationshintergrund (Indikatorenbericht 2021).

- Langzeitarbeitslosigkeit, eine zentrale Ursache für Armut und Ausgrenzung, hat in den Jahren vor der Pandemie stark an Bedeutung verloren. Für eher marktnahe Langzeitarbeitslose haben sich die Beschäftigungschancen als Folge der positiven Wirtschaftsentwicklung verbessert. Für eher Marktf fernere wurden seit Anfang 2019 (Einführung des Teilhabechancengesetzes und des Berliner Solidarischen Grundeinkommens) attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am zweiten Arbeitsmarkt geschaffen.
- Allerdings zeigt sich, dass von der Arbeitsmarktbelebung einzelne Personengruppen nur wenig profitiert haben. So nehmen z. B. die Anteile von Nicht-Deutschen, Menschen ohne schulischen und/oder beruflichen Abschluss sowie Geringqualifizierten innerhalb der Langzeitarbeitslosen zu (BA 2021b).
- Insgesamt werden die Problemlagen, auf die die Förderung reagieren muss, individueller und komplexer, da häufig die nicht vermittelten Arbeitslosen durch mehrfache, sich überlagernde Vermittlungshemmnisse gekennzeichnet sind. Aufgrund der voneinander abweichenden Sozialstruktur stellen sich die Problemlagen zudem in den Bezirken und Stadtteilen unterschiedlich dar (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2020).

Die im Länderbericht Deutschland 2019 festgestellten Herausforderungen in Bezug auf die Armutsbekämpfung lassen sich damit für Berlin bestätigen. Im Vordergrund des Programmschwerpunkts „Fördern!“ stehen in Übereinstimmung mit den Investitionsleitlinien Personen, die in besonderem Maß von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Die Strategie des ESF+-Programms zugunsten der entsprechenden Gruppen ist durch drei Elemente charakterisiert:

1. Weites Verständnis von Integration

Die Interventionen im Programmschwerpunkt „Fördern!“ folgen einem umfassenden Verständnis von Integration, das sowohl die ökonomische als auch die soziale Teilhabe anspricht. Da v. a. Menschen mit mehrfachen Benachteiligungen und/oder in schwierigen Lebenslagen erreicht werden sollen, wäre eine einseitig auf direkte Erwerbsintegration ausgerichtete Förderung weder angemessen noch zielführend. Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 zeigen, dass niedrigschwellige, längerfristig angelegte und individuell zugeschnittene Unterstützungsangebote erforderlich sind.

2. Konzentration auf ausgewählte Zielgruppen

Die Förderung aus dem Programmschwerpunkt „Fördern!“ wird auf ausgewählte Zielgruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf konzentriert. Im Fokus werden gering literalisierte Erwachsene, Menschen mit Suchtproblemen, besonders benachteiligte junge Menschen und Menschen mit Behinderungen stehen.

Für die Fokussierung auf Menschen mit Suchtproblematiken spricht v. a. die Notwendigkeit von langfristigen, durch die Regelsysteme nicht sichergestellten Unterstützungsangeboten. Mit der Förderung für gering Literalisierte, die in hohem Maße Menschen mit Migrationshintergrund erreicht, können Zugangsbarrieren für die Zielgruppe, die sich häufig Stigmatisierungen ausgesetzt sieht, abgebaut und Vertrauen geschaffen werden.

Fortgeführt wird die in der Förderperiode 2014 bis 2020 erfolgreich entwickelte Förderung von besonders schwer erreichbaren jungen Menschen, mit der diese an Angebote der Regelsysteme herangeführt werden. Auch diese Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Jugendberufsagentur.

Für Menschen mit Behinderungen wird zukünftig ein neuer Ansatz verfolgt, der die Situation in einem umfassenden Sinn verbessern soll und über die Erhöhung der Arbeitsmarktchancen hinausgeht. Hierzu soll an den Sozialräumen angesetzt werden, um strukturelle Veränderungen anzustoßen, die den Umbau Berlins zu einer inklusiven Stadt befördern.

3. Lokale Initiativen fördern und soziale Innovationen ermöglichen

Ein weiteres Element ist das Aufgreifen der Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten, die in den Bezirken bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung bestehen. Hierzu sollen bewährte

Fördermöglichkeiten im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit weiterentwickelt werden. Damit wird der räumlichen Vielfalt sozialer Problemlagen Rechnung getragen und berücksichtigt, dass die bezirklichen Akteure zentral für die Entstehung und Erprobung neuer Ideen und Lösungsansätze sind. Die Förderung soll noch systematischer zur sozialen Innovation bzw. zur sozialen Erprobung genutzt werden. Zielgruppe sollen v. a. Personen sein, bei denen Armuts- und Ausgrenzungsgefahren auf multiple Problemlagen zurückgehen.

1.6 Herausforderungen im Programmschwerpunkt „Chancen nutzen!“ und Antworten des ESF+

Der Einsatz des ESF+ im *Programmschwerpunkt „Chancen nutzen!“* umfasst zwei Bereiche. Zum einen sollen Chancen einer erhöhten Erwerbstätigkeit von Frauen für die Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und die Sicherung des Fachkräftebedarfs genutzt werden, zum anderen die Chancen, die von erfolgreichen Gründungen und selbstständigen Existenzen auf die Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt ausgehen.

Hinsichtlich der Frauenerwerbstätigkeit steht Berlin v. a. vor folgenden Herausforderungen:

- Die Zahl erwerbstätiger Frauen lag 2020 knapp 10% höher als 2014, und die Erwerbstätigenquote erhöhte sich um 4,6 Prozentpunkte. Allerdings liegt die Erwerbsbeteiligung von Frauen weiter deutlich unter der der Männer und die von Frauen mit Migrationshintergrund weit unter dem Durchschnitt (Eurostat 2021c).
- Teilzeitarbeit betrifft Frauen weitaus häufiger als Männer. 2020 arbeiteten 45% der weiblichen, aber nur 23% der männlichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Teilzeit (Statistische Ämter 2021).
- Deutschlandweite Untersuchungen (BMFSFJ 2018 und IAB 2018) belegen, dass deutlich mehr Frauen als Männer ihr Arbeitsvolumen erhöhen möchten. Dem Wunsch zur Ausweitung der Arbeitszeit stehen aber häufig fehlende oder zu kostspielige Angebote zur Kinderbetreuung, tradierte Rollenmuster, partnerschaftliche Arrangements usw. entgegen.
- Frauen sind im Gründungsgeschehen unterrepräsentiert. Ihr Anteil an den Gewerbeanmeldungen lag 2020 bei lediglich 30,5% (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2021).
- Von besonderer Bedeutung am aktuellen Rand sind die pandemiebedingten Effekte, von denen in besonderer Weise Frauen betroffen sind. So zeigen Studien, dass Frauen deutlich häufiger ihre Lohnarbeit zugunsten der Sorgearbeit reduzieren. Die COVID-19-Pandemie hat also zu Retraditionalisierungseffekten geführt (Kohlrausch und Zucco 2020).

Die dargestellten Entwicklungen machen deutlich, dass die im Länderbericht für Deutschland festgestellte zu geringe Erwerbsbeteiligung der Frauen auch für Berlin zutrifft. Daher wird der ESF+ dazu genutzt, Erwerbspotenziale von Frauen zu heben und mehr Frauen den Zugang zu einer existenzsichernden und nachhaltigen Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Angesprochen werden sollen v. a. Frauen, die aufgrund verschiedener Gründe (Sorgetätigkeit in der Familie, Krankheit, nicht mehr aktuelle oder fehlende Qualifikationen) bislang erwerbslos oder nur prekär erwerbstätig sind und denen der (Wieder-)Einstieg ermöglicht werden soll. Dazu zählen u. a. Alleinerziehende, Migrantinnen mit früher Familienphase, mehreren Kindern und/oder geringen Sprachkompetenzen sowie Frauen mit fehlender Grundbildung. Zudem sollen weibliche Gründungsinteressierte auf eine Gründung vorbereitet, Unternehmerinnen bei der Entwicklung ihrer Unternehmen unterstützt und so ein Beitrag zur Steigerung der selbstständigen Erwerbstätigkeit von Frauen geleistet werden. Bei den frauenspezifischen Angeboten spielen Frauen mit Migrationshintergrund und alleinerziehende Frauen mit ihren spezifischen Voraussetzungen und Problemlagen eine wichtige Rolle.

Die Förderung erfolgt auf Basis des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Senats, das weitere Förderansätze zur Steigerung der Geschlechtergerechtigkeit am Arbeitsmarkt vorsieht, die mit nationalen Mitteln realisiert werden. Dies betrifft auch die in den Investitionsleitlinien hervorgehobene Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung der Geschlechtersegregation und des Gender-Pay-Gaps.

Im Bereich der Gründungen und der selbstständigen Erwerbstätigkeit steht Berlin vor den folgenden Ausgangsbedingungen und Herausforderungen:

- Neugründungen und hier v. a. solche von innovativen Unternehmen sind für die Dynamik von Wirtschaft und Arbeitsmarkt zentral. Durch neue oder verbesserte Technologien, Produkte und Dienstleistungen können sie entscheidend dazu beitragen, Strukturschwächen zu beseitigen, Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft zu steigern und zusätzlich attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen (IfM 2017).
- In den letzten Jahren zeichnete sich Berlin durch die bundesweit höchste Existenzgründungsintensität aus (IfM 2021). Dies gilt auch für die Gründung von Startups, also von wachstumsorientierten Unternehmen mit innovativen Technologien und/oder innovativen Geschäftsmodellen (Creditreform 2017, Kritikos 2016).
- Bei den für Gründungen wichtigen Gruppen der Studierenden und der Mitarbeiter/-innen an Hochschulen fehlt es häufig an Informationen über die Chancen und die Anforderungen einer Gründung und an gründungsrelevanten Kenntnissen (IfM 2014 und IfM 2017).
- Für die Dynamik und Attraktivität Berlins hat die freie Szene aus Kunstschaffenden und künstlerisch geprägten Kreativen große Bedeutung. Jedoch ist diese Gruppe von einer prekären Auftrags- und Beschäftigungslage, niedrigen Einkommen und geringer sozialer Absicherung betroffen (Schulz und Zimmermann 2020).

Der ESF+ soll eingesetzt werden, um im Zusammenwirken mit dem EFRE sowie national finanzierten Förderprogrammen zu einer weiterhin hohen Gründungsdynamik beizutragen, mit der die Wirtschaftsstruktur verbessert, die Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft der Unternehmen gestärkt und attraktive Beschäftigung geschaffen wird. Im Sinne der Investitionsleitlinien wird der ESF+-Einsatz auf die Unterstützung von technologieorientierten bzw. innovativen Gründungen und von Selbstständigen aus dem Bereich der Kulturwirtschaft fokussiert.

Auf Basis dieser Schwerpunktsetzung wird die erfolgreiche Unterstützung von Gründungsinteressierten und Gründer/-innen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gründungszentren, privaten Inkubatoren etc. weiterentwickelt. Durch Information, Sensibilisierung, Beratung und Qualifizierung an den Hochschulen sollen Gründungspotenziale systematisch erkannt und aktiviert sowie Ausgründungen vorbereitet werden. Dies entspricht der Empfehlung des Länderberichts 2019, die Vermittlung von unternehmerischen Kompetenzen in der tertiären Bildung zu stärken. Im weiteren Gründungsprozess werden Gründer/-innen mit technologieorientiertem Gründungskonzept durch ein ESF+-finanziertes Stipendium und ergänzende Qualifizierung und Beratung unterstützt. Zur Verbesserung der Erwerbssituation von Selbstständigen aus der Kulturwirtschaft werden Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt, die das für eine erfolgreiche selbstständige Erwerbstätigkeit erforderliche nicht-künstlerische Wissen vermitteln.

1.7 Komplementaritäten und Synergien mit anderen Formen der Unterstützung, Kohärenz des ESF+-Einsatzes

Der ESF+ ist Teil einer komplexen Förderstruktur aus europäischen Fonds und nationalen Programmen. Für das ESF+-Programm gelten die grundlegenden Ausführungen der Partnerschaftsvereinbarung zu den Komplementaritäten und Abgrenzungen der Fonds und Programme.

Das Berliner ESF+-Programm wurde in Abstimmung mit dem EFRE-Programm konzipiert. Beide Fonds wirken komplementär zueinander, in wichtigen Bereichen (Gründungsförderung, Förderung in Stadtteilen) sind die Förderinstrumente der beiden Fonds so gestaltet, dass Synergien erzielt werden können.

Der Einsatz des ESF+ wird entsprechend den Kohärenzabsprachen von Bund und Ländern erfolgen. Es wird sichergestellt, dass die Förderung aus dem Berliner ESF+ klar von der Förderung aus dem ESF+-Bundesprogramm abgegrenzt ist.

Zum Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) besteht auf strategischer Ebene insofern eine klare Abgrenzung, als keine Förderinstrumente speziell für die neu zuwandernden Asylsuchenden und Drittstaatenangehörigen vorgesehen sind, die die Zielgruppe des AMIF bilden. Auf der Projektebene werden bei Bedarf Abstimmungen zwischen den Fachstellen und der Umsetzungsstruktur für den AMIF

durchgeführt, um Förderkonkurrenzen zu vermeiden und das Ineinandergreifen der Förderansätze im Sinne der Integration der Betroffenen zu gewährleisten.

Das Programm ist in Kohärenz zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) ausgestaltet. In den Bereichen, in denen humanressourcenorientierte Förderinstrumente des DARP greifen (Stabilisierung der Berufsausbildung als Antwort auf die COVID-19-Pandemie, Weiterbildungsverbünde, Bildungsplattform und Bildungskompetenzzentren für die Fortbildung von Lehrkräften in der digitalen Bildung), ist keine Förderung aus dem ESF+ geplant.

Zum ESF-Einsatz im Rahmen von REACT-EU bestehen insofern Komplementaritäten in der Förderstrategie, als auch das ESF+-Programm zur Gesundung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt nach der Pandemie dient und hierzu Beiträge zur grünen und digitalen Transformation leisten soll. Wo vergleichbare Förderinstrumente zum Einsatz kommen (Bildungsbegleitung, Startup-Stipendien) wird mit der Förderung aus dem ESF+ erst nach Ende der Förderung aus REACT-EU begonnen.

Der ESF+-Einsatz ist zudem komplementär zu den Maßnahmen der gesetzlichen Arbeitsförderung sowie zu den Förderinstrumenten des Landes. Was den besonders wichtigen Programmschwerpunkt „Bilden!“ anbelangt, kommt der Abstimmung in der Jugendberufsagentur eine besondere Bedeutung zu.

1.8 Governance und Vereinfachungsmaßnahmen

Berlin hat in der Förderperiode 2014-2020 weitreichende Maßnahmen realisiert, um die Governance der ESF-Förderung zu optimieren und administrative Vereinfachungen zu erreichen. Besonders wichtig waren die starke Reduzierung der Zahl der zwischengeschalteten Stellen und der Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen. In der Förderperiode 2021-2027 sollen die Vereinfachungsmaßnahmen aufgrund positiver Erfahrungen weiter vorangetrieben werden, indem die Umsetzung der Förderung nur noch durch eine zwischengeschaltete Stelle erfolgt, vereinfachte Kostenoptionen noch konsequenter eingesetzt werden und die Zahl der Förderinstrumente weiter reduziert wird.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	1. Weiterhin ausgeprägte geschlechterbezogene Ungleichheiten bei Beschäftigung und Selbstständigkeit: • Die Erwerbsbeteiligung von Frauen hat sich in Berlin in den letzten Jahren erhöht, liegt aber weiter unter der der Männer. Besonders niedrig ist die Erwerbsbeteiligung bei Migrantinnen. • Das Beschäftigungsvolumen ist zwischen Frauen und Männern ungleich verteilt: Teilzeitbeschäftigung ist nach wie vor weiblich geprägt. • Frauen werden häufiger als Männer nicht qualifikationsadäquat beschäftigt und arbeiten überdurchschnittlich häufig in Branchen mit vergleichsweise schlechten Einkommensperspektiven. • Der Gender-Pay-Gap ist zwar niedriger als im Bundesdurchschnitt, auch in Berlin verdienen Frauen aber im Durchschnitt weniger als Männer (unbereinigter Gender-Pay-Gap von 13%). • Frauen sind bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit und bei den Gründungen deutlich unterrepräsentiert. • Unbezahlte Familienarbeit wird nach wie vor hauptsächlich von Frauen geleistet. • Die COVID-19-Pandemie hat zu Retraditionalisierungseffekten, der Verschlechterung der Beschäftigungssituation von Frauen und der Schmälerung ihrer Chancen auf eine eigenständige Existenzsicherung geführt. • Die Evaluation der Förderung aus den Prioritätsachsen B und C der Förderperiode 2014-2020 zeigt, dass Frauen nach Maßnahmeteilnahme seltener als Männer in Erwerbstätigkeit einmünden

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		bzw. häufiger in geringfügiger Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung sind. 2. Große Übereinstimmung mit den von der EU-Kommission festgestellten Bedarfen: Die im Länderbericht 2019 und in den Investitionsleitlinien abgeleiteten Schlussfolgerungen zur Beseitigung von bestehenden strukturellen Problemen bei der Gleichstellung sind in besonderem Maße für Berlin relevant. 3. Hohe landespolitische Priorität: Ein zentraler Schwerpunkt der Landespolitik ist die Gleichstellungsförderung. Im Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm III bildet die Förderung der existenzsichernden Beschäftigung, die auch im SZ c im Vordergrund steht, eines von fünf zentralen Handlungsfeldern. 4. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Der Einsatz von anderen Finanzierungsarten (Darlehen etc.) ist aufgrund der Förderinhalte und der vorgesehenen Arten der Begünstigten nicht möglich.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	1. Großer Stellenwert von Existenzgründungen: • Berlin weist bundesweit die höchste Gründungsintensität auf, und zwar auch bei der Gründung von innovativen und wachstumsorientierten Unternehmen (Startups). Das dynamische Gründungsgeschehen war ein wichtiger Faktor für die positive Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt in den letzten Jahren. • Wirtschaft und Arbeitsmarkt weisen noch Strukturschwächen auf (unterdurchschnittliche Produktivität, geringer Industriebesatz, noch zu wenig attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten etc.). Für die Bewältigung dieser Schwächen ist

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		eine weiterhin hohe Gründungsdynamik von großer Bedeutung. • Bei den für innovative Gründungen zentralen Gruppen der Studierenden und der Beschäftigten von Hochschulen sind Kenntnisse über die Chancen einer Selbstständigkeit und das für eine Gründung benötigte Wissen zu wenig ausgeprägt. Frauen sind bei innovativen Gründungen weiter unterrepräsentiert. • Die für die Dynamik und Attraktivität Berlins sehr wichtige Kulturwirtschaft besteht in hohem Maße aus Freiberufler/-innen, von denen viele von einer prekären Erwerbssituation und von niedrigen Einkommen betroffen sind. 2. Enger Bezug zu den Empfehlungen der EU-Kommission, innovative Existenzgründungen zu unterstützen: Durch die Auswahl des SZ wird dem Investitionsbedarf entsprochen, der in den Investitionsleitlinien für die Unterstützung von KMU und v. a. von Startups herausgearbeitet wurde. Der ESF+-Einsatz im SZ d erbringt Beiträge zum politischen Ziel 1 („Ein intelligenteres Europa“) und ergänzt die EFRE-Förderung. 3. Förderung innovativer Gründungen und Stabilisierung der Kulturwirtschaft wichtige landespolitische Themen: Die Unterstützung von innovativen und wissensbasierten Gründungen ist ein besonderes Anliegen der Landespolitik. Dies schlägt sich u. a. im Masterplan Industrie und in der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlins und Brandenburgs nieder. Auch die Stärkung der Kulturwirtschaft hat einen großen landespolitischen Stellenwert. 4. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Der Einsatz von anderen Finanzierungsarten (Darlehen etc.) ist aufgrund der

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Förderinhalte und der vorgesehenen Arten der Begünstigten nicht möglich.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	1. Großer Handlungsbedarf bei der Überwindung struktureller Ungleichheiten im Bildungssystem und der kohärent abgestimmten Förderung in der Schule und beim Übergang in Ausbildung und Beruf: • Berlin weist gegenüber dem Bundesdurchschnitt anhaltend hohe Anteile von jungen Menschen ohne Schulabschluss, frühen Schul- und Ausbildungsabgänger/-innen sowie von NEET auf. In den letzten Jahren konnten die Anteile nicht substantiell reduziert werden. • Überdurchschnittlich hohe Bedeutung haben auch Ausbildungsabbrüche. • In allen Bereichen schneiden junge Menschen mit Migrationshintergrund schlechter als solche ohne Migrationshintergrund ab. Bildungserfolge korrelieren besonders stark mit der sozialen Herkunft und der Herkunftssprache. Dies bestätigen die Ergebnisse der Evaluation zur Prioritätsachse C des ESF-Programms 2014-2020. • Die zunehmend heterogenen individuellen Problemlagen stellen Fachkräfte im Bildungsbereich vor steigende Herausforderungen. • Ausbildungs- und Berufswahl folgen nach wie vor tradierten Geschlechtermustern. • Die COVID-19-Pandemie hat Bildungsungleichheiten weiter verstärkt. • Die Vielzahl von Unterstützungsmaßnahmen an den Schulen sowie beim Übergang in Ausbildung und Beruf führte in der Vergangenheit häufig zu Intransparenz, unklaren Zuständigkeiten und fehlenden Schnittstellen. 2. Besondere Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		festgestellten Bedarfen: Die Beseitigung von Bildungsungleichheiten ist zentrales Anliegen der länderspezifischen Empfehlungen und des Länderberichts Deutschland 2019. Die dort beschriebenen Herausforderungen treffen in besonderer Weise für Berlin zu und werden daher im ESF+ gezielt adressiert.: 3. Landespolitisch hohe Priorität bei der Reduzierung von Bildungsungleichheiten: Die Beseitigung der Bildungsungleichheiten hat hohe landespolitische Priorität. Dies wird z. B. in der Einrichtung der Jugendberufsagentur Berlin (JBA) deutlich. In der JBA werden die Förderangebote der verschiedenen Akteure für den Übergang von der Schule in die Ausbildung abgestimmt und verzahnt. 4. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Der Einsatz von anderen Finanzierungsarten (Darlehen etc.) ist aufgrund der Förderinhalte und der vorgesehenen Arten der Begünstigten nicht möglich.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	1. Handlungsbedarf insbesondere aufgrund der zunehmend heterogenen Problemlagen: • Berlin weist ein anhaltend überdurchschnittliches Armutsrisiko auf, wobei u. a. Kinder und Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Geringqualifizierte, Alleinerziehende und Menschen mit Migrationshintergrund besonders betroffen sind. • Langzeitarbeitslosigkeit hat bis zur Pandemie aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und der verbesserten Förderung aus nationalen Programmen stark an Bedeutung verloren • Von der Arbeitsmarktbelebung haben nicht alle Gruppen in gleichem Ausmaß profitiert. Insbesondere Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		und komplexen Profillagen verbleiben häufig in Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug. • Armuts- und Ausgrenzungsrisiken sind individueller und komplexer geworden. Dies erfordert niedrigschwellige Angebote, die auf individueller Ebene ansetzen sowie den lokalen bzw. sozialräumlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. • Die Evaluation der Prioritätsachse B des ESF-Programms 2014-2020 zeigt für die angesprochenen Zielgruppen ebenfalls zunehmenden Bedarf an individueller, niedrigschwelliger und langfristig angelegter Unterstützung. Dabei stehen – ganz im Sinne der Europäischen Säule sozialer Rechte – Aspekte sozialer Teilhabe im Fokus. 2. Hohe Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission identifizierten prioritären Handlungserfordernissen: In den Investitionsleitlinien wird angeregt, den ESF+-Einsatz im Bereich der sozialen Inklusion auf in besonderem Maße von Armut und Ausgrenzung betroffene Gruppen zu fokussieren und hierbei individualisierte Unterstützung anzubieten. 3. Hohe Bedeutung für die Landespolitik: Armutsbekämpfung und Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhaben bilden eine wichtige Säule der Landespolitik. Das Land verfolgt die Strategie, die besonders von Armut und Ausgrenzung betroffenen Zielgruppen gezielt zu fördern. Eine wichtige Bedeutung kommt hierbei der Nutzung der Potenziale der Bezirke und der bezirklichen Akteure sowie der Stärkung des sozialraumorientierten Ansatzes zu. 4. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Der Einsatz von anderen Finanzierungsarten (Darlehen etc.) ist

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		aufgrund der Förderinhalte und der vorgesehenen Arten der Begünstigten nicht möglich.

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Priorität 1

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die ESF+-Förderung im SZ c ist darauf ausgerichtet, strukturellen Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, Erwerbspotenziale von Frauen zu heben und mehr Frauen den Zugang zu einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Hierdurch soll sie zugleich einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in Berlin leisten. Vorgesehen ist die Förderung von frauenspezifischen Projekten in zwei Bereichen: (1) die berufliche Orientierung und Qualifizierung und (2) die Qualifizierung von Gründungsinteressierten, Gründerinnen und Unternehmerinnen. Damit sollen die frauenspezifischen Förderangebote der Förderperiode 2014-2020 fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Qualifizierung

Mit Angeboten zur *beruflichen Orientierung und Qualifizierung* sollen im Wesentlichen Frauen angesprochen werden, die aus verschiedenen Gründen (u. a. Sorgetätigkeit in den Familien, längere Krankheit, nicht mehr aktuelle oder fehlende Qualifikationen) arbeitslos oder nicht erwerbstätig bzw. die prekär beschäftigt sind oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die unter ihrem Qualifikationsniveau liegt. Mit der Förderung werden sowohl gering qualifizierte Frauen als auch Frauen mit beruflichen oder akademischen Abschlüssen angesprochen. Wichtige Zielgruppen sind hierbei Frauen mit Migrationshintergrund sowie alleinerziehende Frauen.

Um den unterschiedlichen Qualifikationsniveaus und Bedarfslagen der Zielgruppen gerecht zu werden, soll mit den geförderten Projekten ein ausdifferenziertes Spektrum von Unterstützungsarten zur Verfügung gestellt werden, wie es sich in der letzten Förderperiode auch nach den Ergebnissen der Evaluation zur Prioritätsachse A bewährt hat:

- In Kursen zur beruflichen Information und Orientierung wird Frauen, die wieder erwerbstätig werden oder sich beruflich umorientieren möchten, das hierzu benötigte Wissen vermittelt, und ihre Beschäftigungsfähigkeit wird gestärkt. Die Angebote umfassen z. B. die Feststellung der vorhandenen Kompetenzen, die Vermittlung von Informationen zu den Wiedereinstiegsmöglichkeiten, die Berufswegeplanung, die Durchführung von Kommunikations- und Bewerbungstrainings, die Förderung von Lerntechniken und die Vermittlung von Fähigkeiten im Zeit- und Stressmanagement.

- Durch die Möglichkeit zum Nachholen von Schulabschlüssen werden die Voraussetzungen für eine anschließende berufliche Ausbildung geschaffen.
- Durch berufsfeldbezogene Qualifizierungskurse werden die konkreten Kompetenzen für die von den Teilnehmerinnen angestrebte Berufstätigkeit verbessert. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von Fachwissen im jeweiligen Berufsfeld und in der digitalen Arbeitswelt, fachsprachlichen Deutschkenntnissen und beruflichen Schlüsselkompetenzen (z. B. Teamfähigkeit).

Bei allen Angeboten der beruflichen Orientierung und Qualifizierung spielen die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben und die Unterstützung der Teilnehmerinnen bei der Bewältigung von Vereinbarkeitsproblemen eine wichtige Rolle.

Die ESF+-geförderten Angebote der Orientierung und Qualifizierung sollen durch die Verbesserung der Qualifikationen und Kompetenzen dazu beitragen, dass mehr Frauen einer existenzsichernden und qualifikationsgerechten Beschäftigung nachgehen können. Bei einem Teil der erreichten Frauen sind die entsprechenden Effekte kurzfristig zu erwarten. Bei einem anderen Teil schafft erfahrungsgemäß die Teilnahme an den ESF+-geförderten Projekten die Voraussetzungen für weitere Qualifizierungsschritte, an die sich die Verbesserung der Erwerbssituation anschließen kann.

Maßnahmen zur Qualifizierung von Gründungsinteressierten, Gründerinnen und Unternehmerinnen

Die *frauenspezifischen Qualifizierungsangebote* richten sich an Frauen im Vorfeld einer Gründung, an Frauen im konkreten Gründungsprozess sowie an Frauen, die bereits als Selbstständige bzw. als Unternehmerinnen tätig sind. Gründungsinteressierte und Gründerinnen sollen mit Hilfe der ESF+-Förderung bei der Entscheidungsfindung für eine Gründung unterstützt und durch Vermittlung von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die selbstständige Erwerbstätigkeit vorbereitet werden. Frauen, die bereits selbstständig sind, sollen durch die vermittelten Inhalte bei der Stabilisierung und weiteren Entwicklung ihrer Unternehmen unterstützt werden. Migrantinnen sind auch in diesem Bereich eine wichtige Zielgruppe: Zum einen stellt die Gründung eines eigenen Unternehmens für Frauen mit im Ausland erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen eine Alternative zu einer Beschäftigung auf dem hoch regulierten deutschen Arbeitsmarkt dar. Zum anderen stellt eine Gründung auch für viele Migrantinnen mit in Deutschland erworbenen Berufsabschlüssen eine Möglichkeit zur eigenständigen Existenzsicherung dar.

Die ESF+-geförderten Projekte beinhalten Qualifizierung und Coaching zu Themen wie der Weiterentwicklung der Geschäftsidee, den für eine Gründung und selbstständigen Erwerbstätigkeit notwendigen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen sowie der Stärkung der Unternehmerinnenpersönlichkeit (z. B. Verhandlungsstrategien, Selbstpräsentation etc.).

Mit der frauenspezifischen Förderung im Gründungsbereich wird darauf reagiert, dass Frauen in Berlin wie in Deutschland insgesamt unter den Gründungen merklich unterrepräsentiert sind und die Potenziale weiblicher Gründungen zu wenig ausgeschöpft werden. Die geförderten Projekte sollen dazu beitragen, dass mehr Frauen von den Vorteilen profitieren können, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit sowohl im Hinblick auf eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit als auch – aufgrund der Flexibilität – im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben bieten kann. Hierbei kann auf den von der Evaluation festgestellten positiven Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 aufgebaut werden. Es ist zu erwarten, dass die ESF+-Förderung über die Unterstützung von mehr und erfolgreicherer Gründungen einen positiven Effekt auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen ausübt.

Beiträge des spezifischen Ziels zum digitalen und ökologischen Wandel

Digitale Kompetenzen und die Vorbereitung auf eine zunehmend digitalisierte Wirtschaft und Arbeitswelt sind wesentliche Inhalte der im Rahmen des spezifischen Ziels unterstützten Projekte der Orientierung und Berufsvorbereitung. Aufbauend auf den bereits bislang eingesetzten Curricula werden

digitale Wissensvermittlungsformen an Bedeutung gewinnen, und die Entwicklung digitaler Kompetenzen bei den Teilnehmerinnen und den Beschäftigten der Träger wird unter Beachtung geschlechter- und zielgruppenspezifischer Herausforderungen weiter forciert.

Die vorgesehenen Maßnahmen können zudem genutzt werden, um den Teilnehmerinnen die Perspektiven aufzuzeigen, die in ökologisch ausgerichteten Berufsfeldern bestehen. Insgesamt wird aber aufgrund von Zielgruppen und inhaltlicher Ausrichtung im spezifischen Ziel c der Beitrag des ESF+ zum ökologischen Wandel nicht besonders stark ausgeprägt sein. Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da von ihnen aufgrund ihrer Natur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Mit dem ESF+-Einsatz im spezifischen Ziel c werden vor allem die folgenden Zielgruppen angesprochen:

- Arbeitslose Frauen, nichterwerbstätige Frauen, Frauen in prekärer Beschäftigung, unterqualifiziert beschäftigte Frauen;
- Gründungsinteressierte Frauen und Gründerinnen (unabhängig vom Erwerbsstatus vor Gründung), Unternehmerinnen.

Frauen mit Migrationshintergrund und alleinerziehende Frauen werden wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 eine hohe Bedeutung innerhalb der angesprochenen Zielgruppen haben.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Maßnahmen im SZ c sind vollständig auf die spezifische Förderung von Frauen und insbesondere die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen sowie deren eigenständige Existenzsicherung ausgerichtet. Daher tragen sie unmittelbar zum bereichsübergreifenden Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter bei.

Hinsichtlich des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung werden in allen Angeboten die unterschiedlichen Lebenslagen der Frauen durch die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Projekte berücksichtigt. Besonders im Fokus steht dabei der Unterstützungsbedarf von Frauen mit Migrationshintergrund, z. B. im Rahmen der Vermittlung fachsprachlicher Deutschkenntnisse oder der Information über und der Vorbereitung auf eine Gründung als Alternative zu einer abhängigen Beschäftigung.

Auf formeller Ebene ist ein diskriminierungs- und barrierefreier Zugang von Teilnehmerinnen zu den Projekten wichtige Voraussetzung für eine Förderung aus dem ESF+. Träger von ESF+-geförderten Projekten müssen überdies im Rahmen der Antragsstellung dezidierte Angaben zum Beitrag der Projekte zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen machen. Die Angaben gehen in die Prüfung und Bewertung der Anträge ein. Die Umsetzung der

bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Zwischen- und Endberichten der Träger zu beschreiben. Der Beitrag der Förderung im SZ c zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen ist zudem Gegenstand der unabhängigen Bewertung der Umsetzung des ESF+-Programms.

Um die systematische Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter im ESF+ abzusichern, befassen sich – auch aufbauend auf den Erkenntnissen zu den Querschnittszielen aus der Evaluation des ESF-Programms 2014-2020 – die für die Förderung im SZ c Verantwortlichen, Partner und Verwaltungsbehörde regelmäßig mit dem Thema im Rahmen des AK ESF. Die Förderung aus dem SZ c geht überdies in die alle zwei Jahre vorzulegenden Gender Budgeting-Berichte ein.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist auf die gesamte Stadt ausgerichtet. Sie zielt nicht auf bestimmte Bezirke oder Stadtteile.

Der Einsatz besonderer territorialer Mechanismen im Sinne der Dach-Verordnung (insbesondere integrierte territoriale Investitionen – ITI, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung – CLLD) ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen mit Begünstigten aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Rahmen des spezifischen Ziels nicht geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Finanzierungsinstrumente sind im spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	EECO02+04+05	Teilnehmer in jedem Arbeitsmarktstatus	Personen	1.266,00	3.562,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	82,00	2015-2020	79,00	Monitoringsystem	Der Indikator wird als Prozentwert gebildet

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	10.000.000,00
1	ESO4.3	Insgesamt			10.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	10.000.000,00
1	ESO4.3	Insgesamt			10.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	10.000.000,00
1	ESO4.3	Insgesamt			10.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	10.000.000,00
1	ESO4.3	Insgesamt			10.000.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	10.000.000,00
1	ESO4.3	Insgesamt			10.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Förderung aus dem SZ d soll v. a. genutzt werden, um die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten durch Förderansätze im Bereich der Gründungsaktivitäten an Hochschulen und der innovativen Gründungen zu stärken. Darüber hinaus sind Maßnahmen im Bereich der Kulturwirtschaft vorgesehen.

Maßnahmen im Bereich der Gründungsaktivitäten an Hochschulen und der innovativen Gründungen

Wie schon in der Förderperiode 2014-2020 sollen auch in der Förderperiode 2021-2027 mit Hilfe des ESF+ Gründungsinteressierte und Gründer/-innen im Kontext der Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gründungszentren und forschungsintensiven Unternehmen unterstützt werden. Hierdurch wird im Zusammenwirken mit und in klarer Abgrenzung zum EFRE und nationalen Förderinstrumenten ein Segment des Gründungsgeschehens adressiert, das für die Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung in Berlin besondere Bedeutung hat.

Fortgeführt und fortentwickelt sollen im Wesentlichen Maßnahmearten, die sich bereits in der Förderperiode 2014-2020 bewährt haben.

- Zum einen sollen Projekte zur *Stärkung von Entrepreneurship an den Hochschulen* und zur Stärkung des Gründungsgeschehens im Umfeld der Hochschulen unterstützt werden. Mit der Förderung aus dem ESF+ sollen Gründungspotenziale erkannt und gehoben werden. Zielgruppen sind die Studierenden und die an den Hochschulen beschäftigten Mitarbeiter/-innen. Die Projekte konzentrieren sich auf die Phase vor der Gründung und die Vermittlung der für eine erfolgreiche Gründung erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen. Dies umfasst Elemente wie die Gründungssensibilisierung (vor allem bei Studierenden), Vorlesungsreihen zu Entrepreneurship, die Identifizierung von Gründungspotenzialen aus der Forschungstätigkeit der Wissenschaftler/-innen, Workshops zur Qualifizierung von Gründungsinteressierten, Qualifizierung und Beratung von Gründungsteams mit konkreter Geschäftsidee und Veranstaltungen, die auf die Chancen einer Gründung aufmerksam machen und Gründungsinteressierte vernetzen.
- Als weiterer Förderansatz ist die *Förderung innovativer Startups* im Rahmen von Startup-Inkubatoren und ähnlichen Formaten vorgesehen, die an Hochschulen, Gründungszentren und bei Unternehmen mit intensiver Forschungstätigkeit bzw. bei privaten Inkubatoren angesiedelt sein können. Die entsprechenden Projekte bauen inhaltlich auf der Förderung von Entrepreneurship auf. Sie richten sich vor allem an Gründer/-innen mit einem technologiebasierten Gründungskonzept, aber auch an solche im Bereich der „Social Entrepreneurship“. Die ausgewählten Gründer/-innen müssen über einen Prototypen bzw. ein fortgeschrittenes Gründungskonzept verfügen. Sie werden durch *Startup-Stipendien* bei der Finanzierung ihres Lebensunterhalts unterstützt und erhalten zudem ein umfassendes Coaching zu betriebswirtschaftlichen und technischen Themen. Darüber hinaus können sie die Infrastruktur der Hochschulen oder der privaten Inkubatoren zum Vorantreiben ihrer Gründung nutzen (z. B. Labore, Werkstätten oder Co-Working-Spaces). Die Gründer/-innen bzw. die von ihnen gebildeten Gründungsteams können so in einem selbst organisierten Prozess die

Kompetenzen entwickeln, die für eine erfolgreiche Gründung erforderlich sind. Die Unterstützung der Gründer/-innen wird so umfangreich und individuell ausgestaltet, dass die neuen Unternehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit langfristig am Markt bestehen können.

Es ist zu erwarten, dass die ESF+-Gründungsförderung wie schon in der Förderperiode 2014-2020 das Entstehen zusätzlicher innovativer KMU ermöglicht (siehe die Ergebnisse der Evaluationsstudie zur Prioritätsachse A). Hierdurch werden die Anpassungsfähigkeit und die Innovationskraft der Berliner Wirtschaft gestärkt, und es wird dazu beigetragen, dass mehr attraktive Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Gründungsförderung aus dem ESF+ soll auch einen Beitrag zur Verbreitung von „Social Entrepreneurship“ in Berlin leisten. Sie soll Gründungsinteressierte und Gründer/-innen durch die Vermittlung entsprechender Kompetenzen dabei unterstützen, unternehmerisches Denken und Handeln mit Beiträgen zur Lösung sozialer Probleme und zur Stärkung des Gemeinwohls zu verbinden.

Die Ausgestaltung der Förderung erfolgt entsprechend den Absprachen, die Bund und Länder zu einem kohärenten Einsatz des ESF+ in Deutschland getroffen haben. Für die Förderung mit den Berliner Startup-Stipendien kommen nach den Absprachen nur Gründer/-innen mit fortgeschrittenen Gründungsvorhaben in Frage, die bereits über einen Business Plan verfügen. Die finanzielle Förderung von innovativen Gründungsvorhaben, ist Gegenstand des ESF+-Programms des Bundes und des auch in Zukunft aus diesem finanzierten Förderinstruments EXIST. Beide Programme grenzen sich voneinander ab.

Qualifizierung in der Kulturwirtschaft

Mit der ESF+-Förderung im SZ d sollen künstlerisch geprägte Freiberufler/-innen sowie Selbstständige der Kulturwirtschaft, die in Berlin eine große Bedeutung haben und das kulturelle Leben der Stadt maßgeblich prägen, durch Maßnahmen der Qualifizierung und Beratung in ihrer Anpassungsfähigkeit gestärkt werden. Mit der Förderung soll auf die prekären Verhältnisse reagiert werden, in denen große Teile der Zielgruppe arbeiten und leben. Durch die ESF+-geförderten Projekte der *Qualifizierung in der Kulturwirtschaft* soll dazu beigetragen werden, dass die erreichten Freiberufler/-innen sowie Selbstständigen wirtschaftlich erfolgreicher werden und so auch in die Lage versetzt werden, sich sozial besser abzusichern.

Die aus dem ESF+-geförderten Angebote konzentrieren sich auf die Vermittlung des nichtkünstlerischen berufsrelevanten Wissens, wie z. B. Wissen zu Selbstvermarktung, Markterweiterung, Urheber- und Leistungsschutzrechten, spezifischen IT-Inhalten, Projektmanagement, Kulturpädagogik sowie zu relevanten Themen aus Recht und Betriebswirtschaftslehre. Auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre sollen auch in Zukunft insbesondere Qualifizierungs- und Beratungsprojekte unterstützt werden, die auf die einzelnen relevanten Teilmärkte ausgerichtet sind (bildende Kunst, Musik, Buch und Literatur, darstellende Kunst etc.). Entsprechend den Präferenzen der Zielgruppen erfolgt die Wissensvermittlung in flexiblen Formaten (z. B. Workshops, Gruppenarbeit, moderierte Peer-Learning-Situationen, Mentoring). Die Projekte werden modularisiert ausgestaltet, so dass die Teilnehmer/-innen die Möglichkeit haben, sich ein individuelles Qualifizierungsportfolio zusammenzustellen, das sowohl ihrem Weiterbildungsbedarf als auch ihrer aktuellen Auftragslage entspricht.

Beiträge des spezifischen Ziels zum digitalen und ökologischen Wandel

Von der ESF+-Gründungsförderung sind ausgeprägte Beiträge zur Digitalisierung der Wirtschaft und zum digitalen Wandel zu erwarten. Dies gilt v. a. für das Startup-Stipendium. Auf Basis der Förderung der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass mit Hilfe der Stipendien in hohem Maße Geschäftsmodelle im Bereich digitaler Innovationen unterstützt werden. Mit den Maßnahmen im Bereich der Kulturwirtschaft sollen die Teilnehmer/-innen u. a. hinsichtlich ihrer Anpassungsfähigkeit an den digitalen Wandel gestärkt werden.

Von der ESF+-Gründungsförderung sind zugleich positive Effekte für das „Greening“ der Wirtschaft und für die ökologische Stadtentwicklung in Berlin zu erwarten. So soll ein Teil der Förderung mit den Startup-Stipendien auf spezielle Schwerpunkte wie die Energiewende, die Elektromobilität, die Optimierung des ÖPNV oder die urbanen sauberen Industrien ausgerichtet werden. Auf diese Weise wird zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Umwelt und Klimaschutz beigetragen.

Die im spezifischen Ziel d vorgesehenen Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da von ihnen aufgrund ihrer Natur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Mit dem ESF+-Einsatz im SZ d werden vor allem die folgenden Zielgruppen angesprochen:

- Studierende und Beschäftigte von Hochschulen, die an einer Gründung interessiert sind bzw. die eine Gründung beabsichtigten;
- Gründer/-innen, insbesondere solche im Bereich von innovativen Gründungen, Startups, Social Entrepreneurship;
- Freiberufler/-innen sowie Selbstständige aus der Kulturwirtschaft, Arbeitslose mit entsprechendem Hintergrund.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

In allen Maßnahmen des SZ d werden im Sinne des Mainstreamings sowohl die Gleichstellung der Geschlechter als auch die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den jeweiligen Prozessen und Verfahren verankert und von allen an Planung, Umsetzung, Monitoring und Bewertung der Förderung Beteiligten berücksichtigt. Auf formeller Ebene ist ein diskriminierungs- und barrierefreier Zugang von Teilnehmer/-innen zu den Projekten wichtige Voraussetzung für eine Förderung aus dem ESF+.

Auf formeller Ebene wird in der Förderrichtlinie sowie den Projektaufrufen auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze hingewiesen. Träger von ESF+-geförderten Projekten haben in den Anträgen den erwarteten Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen darzustellen. Die entsprechenden Ausführungen werden bei der Prüfung und Bewertung der Anträge berücksichtigt. Die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Zwischen- und Endberichten der Träger zu beschreiben. Der Beitrag der Förderung im SZ d zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen ist zudem Gegenstand der unabhängigen Bewertung der Umsetzung des ESF+-Programms.

Inhaltliche Impulse für die Gleichstellung sollen mit dem SZ d v. a. durch eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an innovativen Gründungen bzw. an Gründungen im Kontext der Hochschulen erreicht werden. Hierzu soll bei der Entwicklung und Durchführung der Projekte sowie bei der Gewinnung der Teilnehmer/-innen noch stärker auf Spezifika der Geschlechter eingegangen werden.

Um die systematische Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter im ESF+ abzusichern, befassen sich – auch aufbauend auf den Erkenntnissen zu den Querschnittszielen aus der Evaluation des ESF-Programms 2014-2020 – die für die Förderung im SZ d Verantwortlichen, Partner und Verwaltungsbehörde regelmäßig mit dem Thema im Rahmen des AK ESF. Die Förderung aus dem SZ d geht überdies in die alle zwei Jahre vorzulegenden Gender Budgeting-Berichte ein.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist auf die gesamte Stadt ausgerichtet. Sie zielt nicht auf bestimmte Bezirke oder Stadtteile.
Der Einsatz besonderer territorialer Mechanismen im Sinne der Dach-Verordnung (insbesondere integrierte territoriale Investitionen – ITI, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung – CLLD) ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen mit Begünstigten aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Rahmen des spezifischen Ziels nicht geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Finanzierungsinstrumente sind im spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	Old1	Gründer/-innen und Gründungsinteressierte	Personen	765,00	1.606,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	EId1	Gründer/-innen und Gründungsinteressierte, die nach der Teilnahme selbstständig sind	Anteil	32,00	2015-2020	41,00	Monitoringsystem	Der Indikator wird als Prozentwert gebildet.

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	137. Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	19.640.000,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	5.700.000,00
1	ESO4.4	Insgesamt			25.340.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	25.340.000,00
1	ESO4.4	Insgesamt			25.340.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	25.340.000,00
1	ESO4.4	Insgesamt			25.340.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	03. Investitionen in Forschung und Innovation und intelligente Spezialisierung	18.440.000,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	25.340.000,00
1	ESO4.4	Insgesamt			25.340.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	25.340.000,00

1	ESO4.4	Insgesamt			25.340.000,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Mit dem SZ f soll der ESF+ dazu beitragen, dass Bildungserfolge erhöht und Bildungsungleichheiten abgebaut werden. Im Vordergrund steht v. a. die Unterstützung von jungen Menschen, die aufgrund von sozialen Faktoren, eines Migrationshintergrunds oder individueller Problemlagen benachteiligt sind.

Besondere Bedeutung werden Förderinstrumente haben, die im Zusammenhang mit der JBA stehen und Teil der kohärenten Maßnahmeplanung der JBA für den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung sind. Vorgesehen sind hierbei im Wesentlichen die folgenden Maßnahmearten:

- In der Förderperiode 2014-2020 wurde mit dem ESF erfolgreich das Instrument *Bildungsbegleitung in den Klassen der Integrierten Berufsvorbereitung (IBA-Klassen) der beruflichen Schulen* aufgebaut. Die IBA-Klassen richten sich an junge Menschen, denen es nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule noch an den nötigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung fehlt. In der Förderperiode 2021-2027 soll die ESF+-geförderte Bildungsbegleitung in modifizierter Form fortgeführt werden. Sie soll sich zukünftig auf die besonders benachteiligten Schüler/-innen der IBA-Klassen konzentrieren (z. B. junge Menschen mit Fluchthintergrund, sonstige Jugendliche mit Sprachlernbedarf oder mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf). Durch die Tätigkeit der Bildungsbegleiter/-innen, v. a. im Zusammenhang mit einem ausgedehnten Betriebspraktikum, sollen mehr junge Menschen befähigt werden, nach Absolvierung der IBA-Klassen eine Berufsausbildung aufzunehmen.
- Der Ansatz der *Bildungsbegleitung* soll auch *in der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen* implementiert werden. Die Bildungsbegleiter/-innen bzw. Schulcoaches sollen an ausgewählten Schulen zum Einsatz kommen, die besonders hohe Quoten von Schulabgänger/-innen ohne Schulabschluss aufweisen. Sie sollen Schüler/-innen, bei denen das Erreichen des Schulabschlusses gefährdet ist, individuell begleiten (so z. B. durch die Erstellung von Förderplänen in den Kernfächern und durch die Unterstützung bei der Auswahl und Absolvierung von Betriebspraktika). Zugleich sollen Schüler/-innen, die beim Übergang in eine Ausbildung vor besonderen Problemen stehen, frühzeitig an das Beratungs- und Unterstützungsangebot der JBA herangeführt werden. Mit der entsprechenden Förderung soll der ESF+ in Berlin einen expliziten Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut im Sinn von Art. 7 der ESF+-Verordnung leisten.
- Ein neuer Förderansatz ist auf die *Bekämpfung von Ausbildungsabbrüchen* ausgerichtet. Junge Menschen, bei denen ein Ausbildungsabbruch droht, sollen durch Maßnahmen wie z. B. Mentoring oder Coaching befähigt werden, ihre Ausbildung fortzusetzen. Jungen Menschen, die eine Ausbildung bereits ohne Anschlussperspektive abgebrochen haben, sollen durch alternative außerbetriebliche und schulische Angebote dazu gebracht werden, doch noch eine Ausbildung abzuschließen. Auch mit diesem Instrument wird darauf gezielt, Brüche in den Bildungsbiographien und deren negativen Konsequenzen für die Erwerbsverläufe zu vermeiden.

Eine weiteres Förderinstrument aus dem Kontext der JBA ist im SZ I angesiedelt. Es richtet sich an junge Menschen in besonders gravierenden Problemlagen, die von den Angeboten der Regelsysteme schwer erreichbar sind.

Zusätzlich zur Förderung im Kontext der JBA sind im SZ f *weitere Förderansätze zur Stärkung der Bildungserfolge der jungen Menschen und zur Verbesserung der Übergänge* von der Schule in die Berufsausbildung bzw. ein Studium vorgesehen, so insbesondere:

- Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind aufgrund ihrer signifikant schlechteren Chancen, eine Berufsausbildung aufzunehmen, für die gesamte ESF+-Förderung des spezifischen Ziels f eine besonders wichtige Zielgruppe. Darüber hinaus ist ein spezifischer Ansatz zur Verbesserung der Übergangschancen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und zur *Förderung von mehr Vielfalt in Ausbildung und Beruf* vorgesehen. Angesprochen werden sollen in erster Linie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die für eine stärkere Einbeziehung der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in die berufliche Ausbildung relevant sind, z. B. Lehrkräfte, Ausbildungsfachkräfte, Personalverantwortliche und Leitungskräfte aus Unternehmen und Behörden. Ziel ist es, die Übergänge von der Schule in die Ausbildung nachhaltig diversitätsorientiert zu öffnen und den jungen Menschen mit Migrationshintergrund den Zugang zu einer Ausbildung strukturell zu erleichtern.
- Durch die Förderung von Projekten der Jugendfreiwilligendienste v. a. in den Bereichen Ökologie und Kultur (*Jugend-Ökologisch-Kultur*) sollen junge Menschen durch praktische Tätigkeiten und begleitende Seminare auf die Ausbildungs- bzw. Studienwahl vorbereitet werden, zugleich soll das ehrenamtliche Engagement gestärkt werden. Junge Menschen ohne bzw. mit niedrigem Schulabschluss, junge Menschen mit Fluchthintergrund und solche mit Behinderungen sollen stärker als bislang erreicht werden. Hierbei wird eine engere Verzahnung der Freiwilligendienste mit den Maßnahmen der JBA angestrebt.
- Mit Projekten der *fachkräftesichernden Qualifizierung zum Nachholen des Mittleren Schulabschlusses (MSA)* sollen in erster Linie junge Menschen unter 30 Jahren erreicht werden und hierbei v. a. Arbeitslose und Nichterwerbstätige sowie benachteiligte junge Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund oder mit Behinderungen. Die Projekte umfassen neben der Vermittlung des schulischen Wissens Betriebspraktika und eine sozialpädagogische Betreuung. Durch den MSA werden die Chancen auf eine qualifizierte Berufsausbildung wesentlich verbessert und die Teilnehmer/-innen erhalten Zugang zu Ausbildungsgängen, die ihnen mit niedrigeren Schulabschlüssen i. d. R. nicht offenstehen. Die so mögliche qualifiziertere Berufsausbildung von mehr jungen Menschen lässt mittelfristig einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs erwarten.

Die Evaluation der Prioritätsachse C in der Förderperiode 2014 bis 2020 ergab bei einigen Förderinstrumente sehr hohe Anteile von jungen Menschen, die die Maßnahmen vorzeitig beenden und so die angestrebten Qualifikationen und Kompetenzen nur zum Teil erreichen. Bei der Weiterentwicklung der Instrumente wird darauf gezielt, den Anteil der vorzeitigen Austritte zu senken.

Beiträge des spezifischen Ziels zum digitalen und ökologischen Wandel

Beiträge zum digitalen Wandel werden als Querschnittsaspekt im gesamten SZ f verfolgt. Die jungen Menschen sollen in ihren digitalen Kompetenzen gestärkt und in die Lage versetzt werden, erfolgreich mit digitalisierten Lernformen umzugehen. Auf diese Weise sollen sie auf die immer stärker an Bedeutung gewinnende Digitalisierung von Ausbildung und Beruf vorbereitet werden. Zugleich soll die digitale Kluft reduziert werden, die die Chancen der benachteiligten jungen Menschen beeinträchtigt.

Mit einem Teil der Instrumente soll zudem der ökologische Wandel unterstützt werden. Eine Schlüsselrolle kommt den im Rahmen von Jugend-Ökologisch-Kultur geförderten Projekten des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) zu. Die Teilnehmer/-innen am FÖJ erwerben vertiefte Kenntnisse zu Themen des Klima- und Umweltschutzes, der Steigerung der Ressourceneffizienz und des Erhalts der biologischen Vielfalt. Sie werden auf eine

Ausbildung bzw. ein Studium in umwelt- und naturnahen Bereichen vorbereitet oder sie können die erworbenen Kenntnisse als „grüne Querschnittskompetenzen“ in andere Ausbildungs- oder Studiengänge einbringen. Auch mit einem Teil der weiteren Maßnahmen werden die Teilnehmer/-innen für die Bedeutung ökologischer Inhalte in Ausbildung und Beruf sensibilisiert.

Die vorgesehenen Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da von ihnen aufgrund ihrer Natur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Förderung aus dem SZ f richtet sich in erster Linie an junge Menschen. Personen, die im Hinblick auf den Bildungszugang und den Bildungserfolg benachteiligt sind, werden besonders angesprochen, hierzu gehören v. a.:

- Junge Menschen aus von Armut betroffenen/bedrohten Familien;
- Junge Menschen mit Migrationshintergrund;
- Junge Menschen mit Behinderungen;
- Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf;
- Schüler/-innen, bei denen das Erreichen des Schulabschlusses gefährdet ist;
- Junge Menschen, die weder in allgemeiner oder beruflicher Bildung sowie Beschäftigung sind (NEETs) und von den Angeboten der Regelsysteme nicht mehr erreicht werden;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die für eine stärkere Einbeziehung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in die berufliche Ausbildung relevant sind.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

In allen Maßnahmen des SZ f werden im Sinne des Mainstreamings sowohl die Gleichstellung der Geschlechter als auch die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den jeweiligen Prozessen und Verfahren verankert und von allen an Planung, Umsetzung, Monitoring und Bewertung der Förderung Beteiligten berücksichtigt. Auf formeller Ebene ist ein diskriminierungs- und barrierefreier Zugang von Teilnehmer/-innen zu den Projekten wichtige Voraussetzung für eine Förderung aus dem ESF+.

Auf formeller Ebene wird in der Förderrichtlinie sowie den Projektaufrufen auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze hingewiesen. Träger von Projekten haben in den Anträgen den erwarteten Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen darzustellen. Die entsprechenden Ausführungen werden bei der Prüfung und Bewertung der Anträge berücksichtigt. Die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Berichten der Träger zu beschreiben. Der Beitrag der Förderung im SZ f zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen ist zudem Gegenstand der unabhängigen Bewertung der Umsetzung des ESF+-Programms.

Besondere Impulse gehen vom SZ f für die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung aus: Den Benachteiligungen junger Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund wird zum einen durch einen spezifischen Förderansatz (*Förderung von mehr Vielfalt in Ausbildung und Beruf*) entgegengewirkt. Zum anderen steht diese Zielgruppe auch im Fokus anderer Instrumente, die sich an benachteiligte junge Menschen richten. Diese Instrumente adressieren auch junge Menschen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf. Ein wichtiger Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter wird v. a. von den berufsorientierenden Förderansätzen ausgehen, mit denen Ausbildungs- und Berufsperspektiven jenseits tradierter Rollenmuster vermittelt werden.

Um die systematische Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter abzusichern, befassen sich – auch aufbauend auf den Evaluierungsergebnissen zum ESF-Programms 2014-2020 – die für die Förderung im SZ f Verantwortlichen, Partner und Verwaltungsbehörde regelmäßig mit dem Thema im Rahmen des AK ESF. Die Förderung aus dem SZ f geht überdies in die alle zwei Jahre vorzulegenden Gender Budgeting-Berichte ein.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist auf die gesamte Stadt ausgerichtet. Sie zielt nicht auf bestimmte Bezirke oder Stadtteile.

Der Einsatz besonderer territorialer Mechanismen im Sinne der Dach-Verordnung (insbesondere integrierte territoriale Investitionen – ITI, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung – CLLD) ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen mit Begünstigten aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Rahmen des spezifischen Ziels nicht geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Finanzierungsinstrumente sind im spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECO06+07	Kinder und junge Menschen	Personen	7.271,00	16.500,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	77,00	2015-2020	77,00	Monitoringsystem	Der Indikator wird als Prozentwert gebildet.

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	66.764.181,00

1	ESO4.6	Insgesamt			66.764.181,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	66.764.181,00
1	ESO4.6	Insgesamt			66.764.181,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	66.764.181,00
1	ESO4.6	Insgesamt			66.764.181,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	11.648.000,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	5.500.245,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	66.764.181,00
1	ESO4.6	Insgesamt			66.764.181,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	66.764.181,00
1	ESO4.6	Insgesamt			66.764.181,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Förderung aus dem SZ I zielt darauf, Menschen in Arbeit, Ausbildung und Gesellschaft zu integrieren, die in besonderem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Hierzu sind zielgruppenspezifische Förderansätze und die Unterstützung lokaler Initiativen auf Ebene der Bezirke vorgesehen.

Zielgruppenspezifische Förderansätze

Die Förderung in diesem Bereich richtet sich primär an Menschen mit mehrfachen Benachteiligungen bzw. in besonders schwierigen Lebenslagen. Hierbei wird ein weiterer Integrationsbegriff zugrunde gelegt, der neben der Verbesserung von Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktchancen auch die Verbesserung der sozialen Teilhabe beinhaltet. Im Vordergrund stehen Zielgruppen, die bereits in der Förderperiode 2014-2020 eine wichtige Rolle spielten:

- Durch *Beschäftigung, Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung* sollen *Suchtgefährdete / Abhängige* bei der (Re-)Integration in die Gesellschaft unterstützt werden. Die Maßnahmen zielen auf die Erlangung von arbeitsrelevanten Grundkompetenzen und Schlüsselqualifikationen bis zu Qualifikationen für den 1. oder 2. Arbeitsmarkt hin. Damit die Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen greifen kann, sind sozialpädagogische Unterstützungsangebote zur Stabilisierung der Teilnehmer/-innen unabdingbar. Zudem sind diese Maßnahmen mit berufsbezogenen Qualifizierungsinhalten, Praktika und Arbeitserprobungen erste Schritte für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit. .
- Durch die Förderung der *Armutsprävention und Teilhabe durch Grundbildung* soll darauf reagiert werden, dass *gering literalisierte Erwachsene* aufgrund ihrer schlechteren Erwerbschancen besonders stark Armutsrisiken und zugleich regelmäßig Ängsten, Scham und Ausgrenzungserfahrungen ausgesetzt sind. In den ESF+-geförderten Projekten wird der Erwerb der Grundkompetenzen im Schreiben und Lesen mit Alltagskompetenzen in verschiedenen Bereichen verbunden. Vorgesehen sind niedrigschwellige, passgenaue Angebote sowie offene Lernformate, mit denen Grundkompetenzen lebensnahorientiert in Bereichen wie Familie und Elternarbeit, Gesundheit oder Finanzen vermittelt werden. Durch Lernerfolge sollen auch das Selbstbewusstsein und die Unabhängigkeit der Teilnehmer/-innen gestärkt und so deren Ausgrenzungsbetroffenheit gesenkt werden. Die ESF+-geförderten Projekte sollen – auch in Zusammenhang mit anschließenden Qualifizierungsschritten – zur Verbesserung der Erwerbschancen beitragen. Neu vorgesehen sind Projekte, die Schlüsselpersonen sensibilisieren und schulen, die in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bürger-, Jugend- oder Gesundheitsämter sowie Jobcenter) mit der Zielgruppe in Kontakt stehen. Die Schlüsselpersonen sollen in die Lage versetzt werden, gering literalisierte Erwachsene angemessen anzusprechen, sie kompetent zu unterstützen und zu beraten sowie sie in ein Lernangebot weiterzuleiten.
- Bei der Unterstützung von *Menschen mit Behinderungen* wird ein neuer Förderansatz verfolgt, der die Situation der Zielgruppe in einem umfassenderen Sinne verbessert und weit über die Erwerbssituation hinausreicht. Hierzu wird an den Sozialräumen angesetzt. Mit Hilfe des ESF+ soll ein *teilhabeorientiertes Sozialraummanagement* an den Berliner Stadtteilzentren (Nachbarschaftszentren und -häusern, soziale Treffpunkte)

etabliert werden, um die Sozialräume rund um die Zentren inklusiv zu öffnen. Die teilhabeorientierten Sozialraummanager/-innen sollen zum einen *personenbezogene* Aufgaben wahrnehmen, indem sie Menschen mit Behinderung bei der Verbesserung ihrer konkreten Teilhabesituation im Sozialraum unterstützen. Zum anderen sollen sie Aufgaben auf *struktureller* Ebene übernehmen, indem sie Inklusionsdefizite identifizieren, lokale Aktionspläne zum Abbau von Teilhabebarrrieren erarbeiten, die für die Verbesserung der Inklusion im Sozialraum relevanten Akteurinnen und Akteuren miteinander vernetzen und die öffentliche Bewusstseinsbildung für ein inklusives Gemeinwesen stärken. Für den Förderansatz ist zunächst eine Pilotphase in einer kleinen Zahl von Sozialräumen vorgesehen. Auf Basis der der Pilotphase soll der Ansatz weiterentwickelt und in einer großen Zahl von Sozialräumen umgesetzt werden. Es wird erwartet, dass das teilhabeorientierte Sozialraummanagement dazu beiträgt, Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im Quartier zu ermöglichen. Die Förderung der Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum soll einen wichtigen Schritt auf dem Weg Berlins zu einer inklusiven Stadt darstellen.

- Wie schon bislang sollen besonders schwer erreichbare junge Menschen durch aufsuchende Sozialarbeit und sozialpädagogisches Casemanagement unterstützt werden. Der Fokus liegt auf jungen Menschen, die nicht in allgemeiner oder beruflicher Bildung oder in Beschäftigung sind (NEETs) und von den Regelsystemen (v. a. SGB II und SGB VIII) nicht erreicht werden. Die Maßnahmen zielen darauf, den Teilnehmer/-innen erste Orientierungs- und Qualifizierungsangebote zu machen, sie wieder an die Unterstützung aus den Regelsystemen heranzuführen und so einen Prozess der Integration in Bildung, Ausbildung und Gesellschaft einzuleiten. Durch den ESF+-Einsatz im Rahmen der Jugendberufsagentur soll die Kooperation zwischen den Akteuren der Regelsysteme gestärkt werden.

Förderung lokaler Initiativen und sozialer Innovation

Um neue Wege der Förderung von Beschäftigung und sozialer Integration zu identifizieren und zu erproben, sollen auch in Zukunft lokale Initiativen im Rahmen der bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit unterstützt werden. Hiermit wird zum einen darauf reagiert, dass sich die Herausforderungen bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in den Bezirken und Stadtteilen sehr unterschiedlich darstellen. Zum anderen wird die lokale Ebene als Ausgangspunkt und Entstehungsort neuer Ideen und als Handlungsort für die Erprobung dieser Ideen genutzt. Das geplante Förderinstrument „*Lokal-Sozial-Innovativ (LSI)*“ zielt auf die Integration von Personen, die in besonderem Maße von Armut und Ausgrenzung betroffen sind, also v. a. Arbeitslose und Nichterwerbstätige, prekär Beschäftigte, Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund, Alleinerziehende und andere armutsbetroffene/-bedrohte Familien mit Kindern. Durch das Instrument soll auch ein Beitrag zur Reduzierung von Kinderarmut geleistet werden.

LSI soll soziale Innovation bzw. soziale Erprobung im Sinne von Art. 14 der ESF+-Verordnung ermöglichen. Die Entwicklung und Erprobung neuer Ideen und Konzepte soll noch systematischer als bislang erfolgen. Hierfür sind neben niedrigschwelligen Mikroprojekten v. a. zwei Arten von Projekttypen vorgesehen:

- Als neuer Projekttyp sind *Entwicklungsprojekte* vorgesehen, in denen Ideen und Konzepte für innovative Lösungsansätze der Armutsbekämpfung und Integration erarbeitet werden. Entscheidende Bedeutung hat hierbei die Kooperation mit Akteuren aus den Bezirksämtern und aus weiteren relevanten lokalen Institutionen. Entwicklungsprojekte haben keine Teilnehmer/-innen, sondern zielen auf die Erarbeitung von Konzepten mit konkretisierten und abgestimmten Ideen für sozial-innovatives lokales Handeln.
- Auf Basis von erfolgreich bewerteten Entwicklungsprojekten werden *Modellprojekte* unterstützt. Dies sind experimentelle Projekte mit Teilnehmer/-innen, in denen die in den Entwicklungskonzepten erarbeiteten neuen Ideen in Bezug auf ihren Beitrag zur Förderung von Beschäftigung und sozialer Integration und auf ihre Übertragbarkeit hin überprüft werden. Förderansätze, die sich in den Modellprojekten bewährt haben, sollen kommuniziert und in einen weiteren Förderkontext transferiert werden.

Mit LSI wird die integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ umgesetzt, bei der die EFRE und ESF+ auf Grundlage der integrierten Aktionspläne der Bezirke zusammenwirken.

Beiträge des spezifischen Ziels zum digitalen und ökologischen Wandel

Die Maßnahmen des SZ I beinhalten u. a. Qualifizierungsinhalte im Bereich der Digitalisierung. Sie sollen einen Beitrag zum Ausbau digitaler Kompetenzen leisten, die bei benachteiligten Zielgruppen häufig nur eingeschränkt vorhanden sind.

Zum ökologischen Wandel wird das SZ aufgrund der explizit sozial-inklusive Ausrichtung in aller Regel keine Beiträge leisten. Die vorgesehenen Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (Do no significant harm) vereinbar bewertet, da von ihnen aufgrund ihrer Natur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel richtet sich an Menschen, die in hohem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Suchtgefährdete/ Abhängige;
- Gering literalisierte Erwachsene;
- Menschen mit Behinderungen;
- besonders benachteiligte und schwer erreichbare junge Menschen;
- Arbeitslose und Nichterwerbstätige;
- Von Armut bedrohte Alleinerziehende/Familien mit Kindern.

Mit einem Teil der Förderinstrumente werden zudem strukturelle Effekte angestrebt. Diese Förderinstrumente richten sich insoweit auch an die Akteure, die in den Bezirken, Stadtteilen und Sozialräumen für die Bekämpfung von Armut und die Förderung der sozialen Integration und Inklusion relevant sind.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

In allen Maßnahmen des SZ I werden im Sinne des Mainstreamings sowohl die Gleichstellung der Geschlechter als auch die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den jeweiligen Prozessen und Verfahren verankert und von allen an Planung, Umsetzung, Monitoring und Bewertung der

Förderung Beteiligten berücksichtigt. Auf formeller Ebene ist ein diskriminierungs- und barrierefreier Zugang von Teilnehmer/-innen zu den Projekten wichtige Voraussetzung für eine Förderung aus dem ESF+.

Auf formeller Ebene wird in der Förderrichtlinie sowie den Projektaufrufen auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze hingewiesen. Träger von ESF+-geförderten Projekten haben in den Anträgen den erwarteten Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen darzustellen. Die entsprechenden Ausführungen werden bei der Prüfung und Bewertung der Anträge berücksichtigt. Die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist in den Zwischen- und Endberichten der Träger zu beschreiben. Der Beitrag der Förderung im SZ 1 zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen ist zudem Gegenstand der unabhängigen Bewertung der Umsetzung des ESF+-Programms.

Besondere Impulse gehen vom SZ 1 für die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung aus, da die Förderangebote den spezifischen Benachteiligungen von Menschen mit Suchtproblematiken, gering Literalisierten sowie Menschen mit Behinderungen gezielt entgegenwirken. Auch in den Projekten der bezirklichen Bündnisse werden Lösungen für spezifische Zielgruppen, darunter häufig auch Menschen mit Migrationshintergrund, entwickelt, erprobt und umgesetzt.

Um die systematische Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter im ESF+ abzusichern, befassen sich – auch aufbauend auf den Erkenntnissen zu den Querschnittszielen aus der Evaluation des ESF-Programms 2014-2020 – die für die Förderung im SZ 1 Verantwortlichen, Partner und Verwaltungsbehörde regelmäßig mit dem Thema im Rahmen des AK ESF. Die Förderung aus dem SZ 1 geht überdies in die alle zwei Jahre vorzulegenden Gender Budgeting-Berichte ein.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung aus dem spezifischen Ziel ist auf die gesamte Stadt ausgerichtet. Ein wichtiger Teil des ESF+-Einsatzes zielt hierbei auf die Unterstützung bei der Armutsbekämpfung und der sozialen Integration auf bezirklicher Ebene und im Sozialraum. Die Förderung wird damit entsprechend den lokalen Bedarfen und den lokalen Strategien ausgestaltet.

Der Einsatz besonderer territorialer Mechanismen im Sinne der Dach-Verordnung (insbesondere integrierte territoriale Investitionen – ITI, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung – CLLD) ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen mit Begünstigten aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Rahmen des spezifischen Ziels nicht geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Finanzierungsinstrumente sind im spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	EECO02+04	Nichterwerbstätig	Personen	1.949,00	5.198,00
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	OII1	Geförderte teilhabeorientierte Sozialraummanager/-innen - Jahresvollzeitäquivalente	Anzahl	5,00	117,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03I	Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	75,00	2015-2020	75,00	Monitoringsystem	Es handelt sich um den gemeinsamen Indikator EECR03, der zurzeit im SFC-System für das SZ 1

											nicht ausgewählt werden kann. Der Indikator wird als Prozentwert gebildet.
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	EII1	Von den teilhabeorientierten Sozialraummanagern/-innen auf personenebene implementierte Maßnahmen	Anzahl	0,00	2015-2020	2.925,00	Monitoringsystem	
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	EII2	Von den teilhabeorientierten Sozialraummanagern/-innen auf struktureller Ebene implementierte Maßnahmen	Anzahl	0,00	2015-2020	702,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	136 Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	10.533.426,00

1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	153. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	7.599.491,00
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	22.736.819,00
1	ESO4.12	Insgesamt			40.869.736,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	40.869.736,00
1	ESO4.12	Insgesamt			40.869.736,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	40.869.736,00
1	ESO4.12	Insgesamt			40.869.736,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	22.736.819

1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	40.869.736
1	ESO4.12	Insgesamt			40.869.736

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.12	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	40.869.736,00
1	ESO4.12	Insgesamt			40.869.736,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	☐ Beitrag zu InvestEU
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	☐ Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt	0,00	25.399.430,00	25.808.023,00	26.224.889,00	26.650.091,00	11.042.014,00	11.042.014,00	11.263.206,00	11.263.206,00	148.692.873,00
Insgesamt ESF+		0,00	25.399.430,00	25.808.023,00	26.224.889,00	26.650.091,00	11.042.014,00	11.042.014,00	11.263.206,00	11.263.206,00	148.692.873,00
Insgesamt		0,00	25.399.430,00	25.808.023,00	26.224.889,00	26.650.091,00	11.042.014,00	11.042.014,00	11.263.206,00	11.263.206,00	148.692.873,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
						(b)	(c)	(i)	(j)					
4	1	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	148.692.873,00	121.526.590,00	4.861.063,00	21.447.327,00	857.893,00	223.039.310,00	211.887.345,00	11.151.965,00	371.732.183,00	39,9999999462%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	148.692.873,00	121.526.590,00	4.861.063,00	21.447.327,00	857.893,00	223.039.310,00	211.887.345,00	11.151.965,00	371.732.183,00	39,9999999462%
Gesamtbetrag					148.692.873,00	121.526.590,00	4.861.063,00	21.447.327,00	857.893,00	223.039.310,00	211.887.345,00	11.151.965,00	371.732.183,00	39,9999999462%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ VGV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016 SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/ VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	Siehe Angaben unter grundlegender Voraussetzung Nr. 1.1	Zu den nach den o. g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: • Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde • Zahl der eingegangenen Angebote

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			• Auftragswert - Zahl der als direkte Bieterbeteiligten KMU sowie • Vertragswert nach Abschluss
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Checkliste zur Antragsprüfung Prüfschema UiS mit Erläuterungen	Im Rahmen der Antragsprüfung bzw. der Beihilfengewährung werden der UiS-Status und der Vollzug einer Rückforderungsanordnung anhand einer Eigenerklärung überprüft. Zusätzlich werden Informationen zur Vermögens-, Finanz-, Ertragslage (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Bank- und Registerauskünfte etc.) abgefordert und mit Hilfe eines Prüfschemas systematisch geprüft, so dass eine qualifizierte Aussage zum tatsächlichen UiS-Status getroffen werden kann. Nutzung folgender Informationsquellen: Für die Prüfung des Vorliegens von Rückforderungsbeschlüssen werden die Informationen auf der KOM-Webseite https://ec.europa.eu/competitionpolicy/state-aid/procedures/recoveryunlawful-aid_en herangezogen. Das Nichtvorliegen einer Insolvenz wird mittels Portal für Insolvenzbekanntmachungen https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/ überprüft.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	Informationen auf der BMWK Internetseite zur Beihilfekontrollpolitik: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html Leitfaden für Staatliche Beihilfen: Webseite der Senatsverwaltung für Wirtschaft – Staatliche Beihilfen https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/europa-und-internationales/europaeische-wirtschaftspolitik/staatliche-beihilfen/artikel.486708.php	Bereits bei der Erstellung von Förderprogrammen werden die beihilferechtlichen Bezüge von der ZGS, ggf. in Zusammenarbeit mit dem zentralen Beihilfenreferat III C der SenWiEnBe, geprüft. Die ZGS prüft alle für die Bewertung einer Beihilfe relevanten Sachverhalte. Das Referat III C der SenWiEnBe steht auf Landesebene allen öffentlichen Stellen in Fragen der Beihilfepolitik zur Verfügung und gibt Hilfestellung für die beihilferechtliche Beurteilung von Zuwendungen. Es informiert mittels landesweiter Rundschreiben sowie über ihre Webseite oder per E-Mail über aktuelle Entwicklungen und bietet bei Bedarf auch beihilferechtliche Fortbildungen für Landesbedienstete an. Auch das Fachreferat für Beihilfenkontrollpolitik im BMWK steht den Ländern zur Klärung beihilfenrechtlicher Fragen zur Verfügung und informiert alle Beihilfereferate der Länder regelmäßig sowie anlassbezogen. In der Förderperiode 2021-2027 ist alle zwei Jahre eine Schulung für ESF-Akteure geplant.
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“)	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarung mit der Zwischengeschalteten Stelle die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.		Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO	Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort-Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA sowie weitere staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	Berichterstattung der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta Zukünftige Webseite der Schlichtungsstelle bei der Beauftragten des Berliner Senats für Menschen mit Behinderungen (hat Arbeit noch nicht aufgenommen) Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Landes https://www.berlin.de/sen/lads/	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) hingewiesen. Dem BGA wird eine entsprechend ergänzte GO zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Beschwerdeführer erlangen z. B. durch die Schlichtungsstelle zum

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html	Landesgleichberechtigungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Landes bzw. ggf. des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Die an der Umsetzung beteiligte Zwischengeschaltete Stelle kann sich bei Fragen an die VB wenden, die dann ggf. eine Verweisberatung an die externe Unterstützungsstruktur vornimmt. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfach-machen.de Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauftragter.de Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Link s. Anlage Monitoringstelle Berlin des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Link s. Anlage	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 04. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens. Auf Berliner Ebene verfolgt der Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in 13 Handlungsfeldern u. a. Ziele wie Inklusion und Barrierefreiheit
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	Behindertengleichstellungsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/ Art. 11 Verfassung von Berlin Landesgleichberechtigungsgesetz: Link s. Anlage BMAS: Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz: Link s. Anlage Kommunikationshilfeverordnung: Link s. Anlage Verordnung über die Zugänglichmachung von Bescheiden: Link s. Anlage Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: Link s. Anlage Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Link s. Anlage Arbeitshilfe Inklusion: Link s. Anlage	Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z. B. in der Richtlinie als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt werden. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF des Bundes zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen. Die Agentur für Querschnittsziele des Bundes hatte in der FP 2014-2020 den Auftrag, die Querschnittsaufgaben Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							prozessual in den ESF-Programmen zu verankern.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	Berichterstattung der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK Fachstelle Barrierefreiheit Bund: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/ueber-uns_node.html Zukünftige Webseite der Schlichtungsstelle bei der Beauftragten des Berliner Senats für Menschen mit Behinderungen (hat Arbeit noch nicht aufgenommen)	Die Berliner ESF-Verwaltungsbehörde übernimmt in der ESF Plus FP 2021-2027 die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des ESF Plus angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum ESF Plus hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle Berlin oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die VB gewährleistet die Einhaltung der UN-BRK. Im BGA wird sie über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informieren. Dem BGA wird eine entsprechend ergänzte GO zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF+	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingung	Ja	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;	Ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ Gleichstellungsatlas: http://www.bmfsfj.de/gleichstellungsatlas	Die Bundesregierung hat mit den Gleichstellungsberichten eine regelmäßige und auf Handlungsempfehlungen ausgerichtete Berichterstattung zur Lage der Gleichstellung etabliert. Der Dritte Gleichstellungsbericht wurde am 7. Juni 2021 vom Kabinett beschlossen. Das

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		en sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen					Sachverständigengutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht wurde im Januar 2021 vorgelegt. Zudem liefert der Gleichstellungsatlas einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland. Anhand von 41 Indikatoren zeigt er auf, wie hoch der Anteil von Frauen an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede es bei Bildung und Berufswahl gibt oder wie sich Männer und Frauen Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen. Die im Aufbau befindliche Bundesstiftung Gleichstellung soll eine evidenzbasierte Gleichstellungspolitik durch ihre Arbeit unterstützen.
				2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;	Ja	Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1 Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/	Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung sind im Koalitionsvertrag vorgesehen und werden entsprechend der politischen Willensbildung umgesetzt. Die am 08.07.2020 beschlossene Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung benennt auf dieser Basis 3 zentrale gleichstellungspolitische Herausforderungen: Gleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, gleiche Teilhabe in Wirtschaft und Gesellschaft, gleiche Teilhabe in Politik und öffentlichem Dienst. Die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Gleichstellungsstrategie wird in der laufenden Legislaturperiode fortgeschrieben und weiterentwickelt.
				3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;	Ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/	Der Umsetzungsstand der Gleichstellungsstrategie wurde zum Ende der 19. Legislaturperiode erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung der Gleichstellungsstrategie ein. Weitere Vorkehrungen für Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens: • Laufendes Monitoring zur Umsetzung des Koalitionsvertrages • Evaluationen sind Bestandteile der meisten Maßnahmen • Ressortberichte, Evaluationen und Fortschreibungen zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Die Darstellung der Gleichstellungswirkung im Haushalt ist ein wichtiges Instrument der kontinuierlichen Überprüfung von Gesetzesfolgen, das fiskalisch von großem Interesse ist. Die Bundesregierung führt seit längeren alljährliche themenbezogene Haushaltsanalysen durch, so genannte Spending Reviews. In 2020 wurden erstmals auch Genderaspekte mitaufgenommen.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.	Ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ GFMK-Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder: http://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/ Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG): http://www.frauenbeauftragte.de/	Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung bauen jeweils auf dem Gutachten einer Sachverständigenkommission auf, die die ihr Gutachten auch unter Anhörung von Expert*innen aus der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner verfasst. Die fertigen Gleichstellungsberichte werden auf zahlreichen Veranstaltungen der Zivilgesellschaft thematisiert. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Gesetzgebungsprozessen ist durch Verbändeanhörungen geregelt. Bei vielen Maßnahmen sind Verbände als Zuwendungsnehmer direkt beteiligt. Darüber hinaus gibt es eine enge Zusammenarbeit mit gleichstellungspolitischen Verbänden und anderen Stakeholdern. Der Bund nimmt als Gast an den Gleichstellungsministerkonferenzen der Länder (GFMK) teil. Der Austausch mit der kommunalen Ebene ist über den regelmäßigen Kontakt sowie Kooperationsprojekten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) gewährleistet.
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst:	Ja	Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html	Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Bildung auf allen Stufen		Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen		1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;		Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung: http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/ Fachkräftebarometer Frühe Bildung: https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb Prognose Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php Ausbildungsberichterstattung: https://www.bibb.de/iABE Weiterbildungsmonitor: https://www.bibb.de/de/2160.php AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: Link s. Anlage	wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.
				2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	Ja	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: https://www.dzhw.eu/forschung/bildung Adult Education Survey - AES: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Weiterbildungsverhalten_in_Deutschland_2018.pdf Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: https://www.bibb.de/de/9228.php	In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Der Adult Education Survey - AES als „Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen“ ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;	Ja	Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html Das neue BAföG: Link s. Anlage Aufstieg-BAföG: Link s. Anlage Weiterbildungsstipendium: Link s. Anlage Initiative Bildungsketten: Link s. Anlage Integration durch Qualifizierung: Link s. Anlage Einstieg Deutsch: Link s. Anlage Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen: Link s. Anlage §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) –Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.
				4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;	Ja	Konferenz der Kultusminister: https://www.kmk.org/ Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff. GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160 Gemeinsame Wissenschaftskonferenz - GWK: https://www.gwk-bonn.de/ Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html Berufsbildungsgesetz - BBIG: Link s. Anlage Nationale Weiterbildungsstrategie: https://www.bmbf.de/de/nationale-weiterbildungsstrategie-8853.html#trategie	Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.
				5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;	Ja	Bildungsbericht: https://www.bildungsbericht.de/ Berufsbildungsbericht:	Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Nationales Bildungspanel - NEPS: https://www.neps-data.de/	Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden. Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	Ja	Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/ Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung: https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“: http://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen	Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert. Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer	Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung. Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.
				7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;	Ja	DigitalPakt Schule: Link s. Anlage Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel: Link s. Anlage Qualifizierung Digital: Link s. Anlage Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: Link s. Anlage Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ Qualitätsoffensive Lehrerbildung: Link s. Anlage Überbetriebliche Berufsbildungsstätten: Link s. Anlage	Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte. Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet. Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht. Mit der Förderung von „Überbetrieblichen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage Fachkräftebarometer: Link s. Anlage Stiftung „Haus der kleinen Forscher“	Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen. Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten. Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing): http://www.daad.de/ Incomings: https://www.study-in-germany.de/de: Outgoings: https://www.studieren-weltweit.de Übergreifende Stipendien: https://www.stipendienlotse.de/ Erasmus+: https://www.erasmusplus.de/	Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperation deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse: Link s. Anlage Europäische Kommission - The European Higher Education Area: Link s. Anlage www.anerkennung-in-deutschland.de	Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat Europäische Strukturfondsförderung, Verwaltungsbehörde des ESF	Frau Dr. Mechthild Baumann	Leiterin der ESF-Verwaltungsbehörde	mechthild.baumann@senweb.berlin.de
Prüfbehörde	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Stabsstelle EU-Prüfbehörde Finanzkontrolle	Frau Elisabeth Hagemann-Herwig		elisabeth.hagemann-herwig@senweb.berlin.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Za5 Rochusstraße 1, 53123 Bonn Telefon +4922899527-1027 o. 015115950651	Kontaktperson: Frau Eveline Woitok		ESF-Finanzteam@bmas.bund.de
Stelle (mit Ausnahme der Verwaltungsbehörde), die mit dem Aufgabenbereich der Rechnungsführung betraut ist	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Referat Europäische Strukturfondsförderung Rechnungslegende Stelle	Michaela Stirba		michaela.stirba@senweb.berlin.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

Die Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Vertreter der Zivilgesellschaft und der Bezirke in die Erstellung des ESF+-Programms für die Förderperiode 2021-2027 erfolgte kontinuierlich ab dem Start der ersten Planungen im Jahr 2018: Hierzu wurden zum einen die zentralen Foren für die Partnerschaft im ESF in Berlin genutzt, der Begleitausschuss und sein Arbeitskreis ESF (AK ESF). Zum anderen kamen spezifische Beteiligungsformate zum Einsatz.

Im Oktober 2018 fand ein erster AK ESF zum Thema „Start der ESF-Förderperiode 2021-2027“ statt. Gegenstand der Arbeitskreissitzung waren erste inhaltliche Diskussionen zur Förderperiode 2021-2027 im Rahmen von thematischen Workshops zur (1) arbeitsmarktlichen, ökonomischen und sozialen Entwicklung in Berlin, (2) zur sozialen Innovation sowie (3) zur Europäischen Säule sozialer Rechte.

Im April 2019 wurde im Rahmen einer weiteren Arbeitskreissitzung über das weitere Vorgehen des ESF+-Planungsprozesses berichtet. Im weiteren Verlauf fanden im April und Mai 2019 bilaterale Orientierungsgespräche zu möglichen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der Förderperiode 2021-2027 zwischen der Verwaltungsbehörde und Vertreter/-innen der Senatsverwaltungen statt. Grundlage der Orientierungsgespräche war ein von der wissenschaftlichen Begleitung in enger Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde erstelltes Hintergrundpapier, welches die inhaltliche Ausrichtung des ESF+ und den dazugehörigen Berliner Bedarf zum damaligen Zeitpunkt zusammenfasste. Die Orientierungsgespräche dienten den Vertreter/-innen der Senatsverwaltungen als Hilfestellung bei der begründeten Auswahl von Förderinstrumenten des ESF+ und ihrer inhaltlichen Ausrichtung. Im Ergebnis wurden von den involvierten Akteuren drei Handlungsschwerpunkte für den ESF+ in Berlin identifiziert: (1) Allgemeine und berufliche Bildung, (2) Förderung besonders benachteiligter Zielgruppen und (3) Stärkung vorhandener Potenziale, insbesondere im Bereich der Gründungen und der Frauenerwerbstätigkeit.

Im Juni 2019 wurde den Partnern im Rahmen des BGA ein Ausblick auf die Förderperiode 2021-2027 gegeben. Berichtet wurde über die Ergebnisse der durchgeführten Orientierungsgespräche und die darauf aufbauenden Schritte zur Programmierung der Förderperiode 2021-2027. Den Teilnehmenden wurde berichtet, dass der ESF+ mit Blick auf die Verordnungsentwürfe das politische Ziel 4 „Ein soziales Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“ abdecken werde. Informiert wurde auch über den Stand der Kohärenzgespräche zwischen Bund und Ländern. Die Verwaltungsbehörde teilte mit, von einem deutlich geringeren ESF-Mittelvolumen im Vergleich zur Förderperiode 2014-2020 auszugehen.

Im Juni und Juli 2019 begannen die einzelnen Senatsverwaltungen als Ergebnis der Orientierungsgespräche Vorschläge für konkrete ESF+-Förderinstrumente der Förderperiode 2021-2027 zu entwickeln, die in sog. Eckpunktepapieren im August 2019 mit der Verwaltungsbehörde und der wissenschaftlichen Begleitung besprochen wurden. Weitergehende Abstimmungsgespräche erfolgten im September 2019 als Austauschformate zu den eingereichten Vorschlägen künftiger ESF+-Förderinstrumente. Am Austausch nahmen die Mitglieder des AK ESF, die Fachverantwortlichen für die eingereichten Vorschläge, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Verwaltungsbehörde teil. Die Fachverantwortlichen präsentierten ihre eingereichten Vorschläge und diskutierten diese mit den Partnern, die eigene Erkenntnisse und Erfahrungen in den Austausch mit den Fachverantwortlichen einfließen lassen konnten.

Auf der Sitzung des AK ESF im Februar 2020 und einem weiteren virtuellen Austausch im November 2020 wurden die Partner über die zwischenzeitlichen Entwicklungen bei den Planungen zur Förderperiode 2021-2027 und die von den Senatsverwaltungen vorgeschlagenen Förderinstrumente informiert. Schwerpunkt des virtuellen Austauschs war zudem die strategische Ausrichtung des Programms. Mit den Partnern wurden dabei die Programmstrategie sowie die Herausforderungen und Antworten des ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 diskutiert.

Anfang 2021 wurden die Mitglieder des AK ESF in einer (pandemiebedingt) virtuellen Sitzung über den aktuellen Stand der EU-Verordnungen unterrichtet sowie über die sich daraus ergebenden

Rahmenbedingungen zur Umsetzung des ESF+. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei u. a. dem Erfordernis, zukünftig 60% der Kosten aus nationalen Mittel zu tragen, der verpflichtende Anwendung von Pauschalen und dem Fokus auf das Europäische Semester. Die Teilnehmenden wurden auf den aktuellen Stand des Planungsprozesses gebracht und über die finanzielle Ausstattung des ESF+ in Berlin informiert.

Ende März 2021 tagte der gemeinsame Begleitausschuss für den EFRE und den ESF unter Teilnahme zahlreicher Partner. Während der Sitzung präsentierte die ESF-Verwaltungsbehörde den aktuellen Planungsstand und die Fortschritte seit der Präsentation des Kapitels zur strategischen Ausrichtung des ESF+-Programms. Die ESF-Verwaltungsbehörde stellte das Ergebnis der Verhandlungen mit Bund und Ländern zur ESF-Mittelausstattung in Berlin dar. Ferner wurden die Volumina der von den Senatsverwaltungen vorgeschlagenen Förderinstrumente dargestellt. Im Anschluss an die BGA-Sitzung wurde ein dreiwöchiges Konsultationsverfahren gestartet, in dessen Rahmen die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Berliner Bezirke die aktuelle Version des Programms, die ESF+-Strategie sowie die aufgenommenen Förderinstrumente für den Förderzeitraum 2021-2027 kommentieren und Hinweise sowie Vorschläge zur Optimierung des Programms geben konnten.

Das Konsultationsverfahren startete am 13.04.2021 und endete am 05.05.2021. An dem Konsultationsverfahren beteiligte sich eine große Zahl an Partnern. Insgesamt fand die strategische und thematische Ausrichtung des Programmentwurfs die Zustimmung der Beteiligten. Zudem haben sich zahlreiche Fachstellen mit redaktionellen Präzisierungen an die ESF-Verwaltungsbehörde gewandt. Die ESF-Verwaltungsbehörde prüfte die Rückmeldung und berücksichtigte zahlreiche Vorschläge.

Ende Mai 2021 tagte der gemeinsame Begleitausschuss für den EFRE und den ESF erneut unter Teilnahme zahlreicher Partner. Die ESF-Verwaltungsbehörde präsentierte den aktuellen Stand der Arbeiten am ESF+-Programm. Hauptaugenmerk lag auf dem abgeschlossenen Konsultationsverfahren. Die Partner erhielten einen umfassenden Überblick über die im Konsultationsverfahren vorgebrachten Themen. Von besonderem Interesse waren dabei v. a. die beiden bereichsübergreifenden Grundsätze „Gleichstellung der Geschlechter“ und „Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung“, innerhalb des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ das Gender Budgeting sowie ergänzend das Thema „Gute Arbeit im ESF“. Die ESF-Verwaltungsbehörde lud die Partner zu einem Workshop am 16.06.2021 ein, um diese drei Themen eingehender zu diskutieren. Grundlage des Workshops war eine Synopse aller Beiträge des Konsultationsverfahrens mit besonderem Fokus auf die zuvor genannten zentralen Themen. Am Workshop selbst nahmen Vertreter/-innen der Partner, der Bezirke, der involvierten Senatsverwaltungen und der Zwischengeschalteten Stelle teil.

Unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Begleitung präsentierte die ESF-Verwaltungsbehörde erste Erkenntnisse aus den Bewertungsstudien zur Umsetzung des ESF in der Förderperiode 2014-2020 mit Bezug zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen. Zudem wurden aktuelle Praxisbeispiele zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus anderen Bundesländern diskutiert. Die Wirtschafts- und Sozialpartner präsentierten ihre Vorschläge zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze in der Förderperiode 2021-2027 und unterstrichen ihre Erwartungen hinsichtlich der Berücksichtigung eines Gender Budgetings und des Leitprinzips „Gute Arbeit“ im ESF+. Im Anschluss an eine intensive Diskussion wurde vereinbart, Fragen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Guten Arbeit in geeigneter Form fortzuführen.

Bei einer Fortsetzung des Workshops am 15.09.2021 stellte die ESF-Verwaltungsbehörde die in das Programm aufgenommenen Ausführungen zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze vor und stimmte das geplante Vorgehen mit den Partnern und den Fachstellen ab.

In die **Durchführung, Begleitung und Evaluierung des ESF+-Programms** können sich die Wirtschaft und Sozialpartner, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Bezirke auf verschiedenen Ebenen einbringen. Auf Ebene des gesamten Programms erfolgt die Einbindung der Partner zunächst über den Berliner Begleitausschuss. Wie in der Vergangenheit werden die Programme des ESF+ und des EFRE von einem gemeinsamen Begleitausschuss begleitet. Ende Mai 2021 konstituierte sich der Berliner Begleitausschuss für die Förderperiode 2021-2027 und beschloss seine Geschäftsordnung, beides unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission.

Fortgeführt werden in der Förderperiode die fondsbezogenen Arbeitskreise des Begleitausschusses, der Arbeitskreis ESF und der Arbeitskreis EFRE. Der Arbeitskreis ESF bietet Raum für fondsspezifische Diskussionen zur Planung, Umsetzung und Bewertung des Programms und seiner Instrumente. Die Partner können hier ihre Expertise und ihre Positionen zur Geltung bringen. Der Arbeitskreis ist Ort des Austausches der Diskussion zwischen den Partner, der ESF-Verwaltungsbehörde, den Fachstellen und der Zwischengeschalteten Stelle. Die Arbeit im Arbeitskreis ESF soll in der Förderperiode 2021-2027 weiter intensiviert werden, um den Partnern noch mehr Gelegenheit zu geben, Informationen zur Programmumsetzung zu erhalten und sich mit ihren Themen einzubringen (z. B. in Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze und das Leitprinzip der „Guten Arbeit“).

Um ihre Kapazitäten für die Begleitung des Programms zu stärken, können die Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft bei Bedarf Unterstützung aus der Technischen Hilfe zur Finanzierung von Sachkosten erhalten (z. B. für Veranstaltungen, Weiterbildung oder Expertisen).

Bei einem Teil der Förderinstrumente findet darüber hinaus eine Beteiligung der Partner über Beiräte, Lenkungsausschüsse oder die Durchführung von Konsultationen statt. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist das im Kontext der bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit durchgeführte Förderinstrument LSI. Bei LSI bringen sich die in den bezirklichen Bündnissen vertretenen Partner über Projektbeiräte aktiv in die Umsetzung des Förderinstruments ein.

Insgesamt wird die Partnerschaft in der Förderperiode 2021-2027 wie in den früheren Förderperioden auf unterschiedlichsten Ebenen eine große Rolle spielen und systematisch in der Programmumsetzung verankert werden. Das hierbei gewählte Vorgehen entspricht in allen Punkten dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014).

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Mit den Maßnahmen zur Kommunikation und Sichtbarkeit verfolgt der ESF+ folgende *Ziele*:

- Information der Bürger/-innen, der Empfänger/-innen, der potenziellen Empfänger/-innen sowie der relevanten Akteure und Partner über die Rolle sowie die Ziele und Ergebnisse der Kohäsionspolitik und die Rolle und Errungenschaften der Unionsförderung;
- Sicherstellung der Sichtbarkeit und Transparenz der Unterstützung durch die Europäische Union auf allen Ebenen der Förderung, um zu einer Akzeptanzsteigerung der europäischen Integration beizutragen;
- Umfassende Verbreitung von Informationen über die Fördermöglichkeiten aus dem Programm;
- Information der Bürger/-innen über die Umsetzung und die Erfolge des Programms. Hierzu gehört die Bekanntmachung der jährlichen Bürgerinformation über die Programmumsetzung und die Bekanntmachung beispielhafter Lösungen;
- Information über die relevanten Ansprechpartner/-innen für die Förderung.

Zentrale *Zielgruppen* der Maßnahmen zur Kommunikation und Sichtbarkeit sind die Bürger/-innen sowie Begünstigte und potenziell Begünstigte. Die zielgruppenspezifische Ansprache der potenziell Begünstigten erfolgt i. d. R. mittels geeigneter Kommunikationskanäle durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZGS). Multiplikatoren und Multiplikatorinnen der Sichtbarkeitsmaßnahmen, wie die Vertretungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments in Berlin, die Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Träger von Fördermaßnahmen etc., die in den Themenbereichen des ESF tätig sind, gehören ebenfalls zu den zentralen Zielgruppen der Maßnahmen zur Kommunikation und Sichtbarkeit.

Um eine möglichst hohe *Reichweite* der Informationen zu erreichen, werden Kommunikationskanäle und Social Media wie folgt eingesetzt:

- Die Verwaltungsbehörde stellt verschiedene Informationsmaterialien und Medien zur Verfügung und informiert unterschiedliche Zielgruppen über die Fördermöglichkeiten, Bedingungen, Verfahren und Ansprechpersonen.
- Die Senatsverwaltungen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die in die Kommunikationsstrategie eingebunden werden, werden die Informationen an weitere Institutionen und Einzelpersonen weitergeben.
- Die Information der Begünstigten über die ihnen obliegenden Sichtbarkeitsmaßnahmen sowie deren Überwachung erfolgt durch die Zwischengeschaltete Stelle unter Verwendung von Merkblättern und Handreichungen, die die Verwaltungsbehörde bzw. die Europäische Kommission zur Verfügung stellt.
- Die Information der potenziell Begünstigten und Stakeholder über die Förderangebote erfolgt auch durch die Zwischengeschaltete Stelle.
- Auf der mit dem nationalen Webportal verknüpften Webseite zum ESF+-Programm erhalten die Zielgruppen Informationen über die Programmziele und -aktivitäten, Fördermöglichkeiten, Good-Practice-Projekte und die Liste der Vorhaben. Die barrierefrei gestaltete Webseite ist in Bereiche für Bürger/-innen, für Projektträger und für Verwaltungen, Partner sowie EU geteilt, um Wissen adressatengerecht zu vermitteln. Wie bislang wird sie das zentrale Medium für die förder- und verfahrenstechnisch relevanten Informationen zur ESF+-Förderung sein.
- Umsetzungsrelevante Informationen für die beteiligten Institutionen werden zudem über einen E-Mail-basierten Newsletter der Verwaltungsbehörde übermittelt.
- Gezielte Informationen für die Bürger/-innen über die Rolle und die Erfolge der Unterstützung durch die Europäische Union erfolgen im Rahmen regelmäßig wiederkehrender Informationsaktionen. Hier wird sich die Verwaltungsbehörde an geeigneten Veranstaltungen

beteiligen (z. B. Europa- und Kiezfeste) sowie weitere Informationskanäle nutzen (z. B. Darstellung von erfolgreichen Vorhaben im Internet und durch Presseerklärungen, Testimonials, Videoclips, Plakataktionen, Social Media).

Für die Begünstigten besteht durch den Zuwendungsbescheid die Verpflichtung zur Durchführung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Als Vorhaben von strategischer Bedeutung, für das gemäß der Dach-Verordnung besondere Kommunikationsmaßnahmen zu organisieren sind, ist der ESF+-Einsatz im Rahmen der Jugendberufsagentur vorgesehen. Die Europäische Kommission und die Verwaltungsbehörde werden in die entsprechenden Kommunikationsmaßnahmen eingebunden.

Die Verwaltungsbehörde benennt gemäß Art. 48 Abs. 2 der Dach-Verordnung eine Beschäftigte/einen Beschäftigten der Verwaltungsbehörde als Kommunikationsbeauftragte/ Kommunikationsbeauftragten.

Für die Öffentlichkeitsarbeit in der Förderperiode 2021-2027 stehen der Verwaltungsbehörde indikativ 450.000 € (180.000 € ESF+, 270.000 € Landesmittel) zur Verfügung.

Wie in der Vergangenheit ist die Beauftragung eines externen Dienstleisters für einen Großteil der Leistungen geplant. Bestandteile des Auftrags werden u. a. die Konzipierung und technische Realisierung von Informationsmaterialien sein.

Als Indikatoren für die Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen sind vorgesehen:

- Anzahl jährlicher Kampagnen und Aktionen;
- Anzahl von Berichten in Presse und sonstigen Medien über den ESF+/die EU-Strukturfonds in Berlin.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Als Vorhaben von strategischer Bedeutung gemäß Art. 22 Abs. 3 der Dachverordnung ist der ESF+-Einsatz im Kontext der Jugendberufsagentur (JBA) vorgesehen, der in den Programmschwerpunkten „Bilden!“ und „Fördern!“ angesiedelt ist.

Die in den beiden Programmschwerpunkten vorgesehenen Maßnahmen unter dem Dach der JBA sollen den Übergang von Schülerinnen und Schülern in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt unterstützen, die bisher nicht erreicht werden konnten. Durch eine kohärente Maßnahme-Planung mit der Vielzahl an beteiligten Partnern soll die JBA an verschiedenen Bedarfen junger, teils schwer erreichbarer Erwachsener ansetzen. Das Maßnahme-Paket zielt dabei darauf ab, Schulabbrüche zu vermeiden, Orientierungs- und Qualifizierungsangebote für sog. NEETs zu unterbreiten, akute Förderangebote zu schaffen, um den Einstieg in Regelangebote zu ermöglichen, und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden bzw. rechtzeitig Alternativen zu schaffen. Es umfasst sowohl Maßnahmen, die aus der Förderperiode 2014 bis 2020 in weiterentwickelter Form übernommen werden, als auch neue Förderangebote.

Da auf die unter dem Dach der JBA geplanten Maßnahmen ca. 30% des Finanzvolumens des Programms entfallen, leisten sie auch einen signifikanten Beitrag zu den Zielen des Programms insgesamt. Weiterhin trägt das Vorhaben für strategische Bedeutung der aktuellen sozioökonomischen Lage in Berlin Rechnung und soll den im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Schulabbrüchen und der überdurchschnittlich hohen Jugendarbeitslosigkeit entgegenwirken.

Zeitplan:

Die Laufzeit der Förderung im Kontext der JBA erstreckt sich auf den Zeitraum von Anfang 2022 bis zum Ende der Förderperiode.

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Begleitschreiben ESF+-Programm Berlin 2021-2027: ZGV 3 „Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte (GRC)“.	Ergänzende Informationen	25.04.2022		Ares(2022)3528063	Begleitschreiben ZGV 3 "Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte (GRC)"	09.05.2022	Willms, Sirko
Methodologiedokument ESF Plus Programm Berlin	Ergänzende Informationen	03.11.2021		Ares(2022)3528063	Methodologiedokument ESF Plus Programm Berlin	09.05.2022	Willms, Sirko
Rechenwerk Methodologiedokument ESF Plus Programm Berlin	Ergänzende Informationen	03.11.2021		Ares(2022)3528063	Rechenwerk Methodologiedokument ESF Plus Programm Berlin	09.05.2022	Willms, Sirko
Statistik und Literaturquellen ESF Plus Programm Berlin	Ergänzende Informationen	07.12.2021		Ares(2022)3528063	Statistik und Literaturquellen ESF Plus Programm Berlin	09.05.2022	Willms, Sirko
ESF+ Berlin grundlegende Voraussetzungen mit allen links	Ergänzende Informationen	06.05.2022		Ares(2022)3528063	ESF+ Berlin grundlegende Voraussetzungen mit allen links	09.05.2022	Willms, Sirko
Begleitschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde	Ergänzende Informationen	06.05.2022		Ares(2022)3528063	Begleitschreiben 06.05.2022 ESF_nach Observation letter	09.05.2022	Willms, Sirko
Anlage zum Begleitschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde vom 06.05.2022	Ergänzende Informationen	06.05.2022		Ares(2022)3528063	Anlage zum Begleitschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde vom 06.05.2022	09.05.2022	Willms, Sirko
Programme snapshot 2021DE05SFPR004 1.1	Snapshot der Daten vor dem Senden	09.05.2022		Ares(2022)3528063	Methodologiedokument ESF Plus Programm Berlin 2021_11_03.pdf - Machine Translated Programme_snapshot_2021DE05SFPR004_1.1_en.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR004_1.1_de.pdf	09.05.2022	Willms, Sirko